

Unkorrigierter Vorabdruck

Gesetzentwurf

Hannover, den 14. Mai 2019

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX / XII)

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
- § 3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen, Arbeitsgemeinschaft
- § 4 Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
- § 5 Gemeinsamer Ausschuss
- § 6 Sachliche Zuständigkeit
- § 7 Heranziehung
- § 8 Zweck und Umfang der Heranziehung
- § 9 Befugnisse des Fachministeriums, Zusammenwirken des überörtlichen Trägers mit den herangezogenen Kommunen
- § 10 Erstattung von Aufwendungen und gegenseitige Beteiligung
- § 11 Erstattungen nach den §§ 46 a, 136 und 136 a SGB XII
- § 12 Abrechnung
- § 13 Personal- und Sachkosten
- § 14 Erhöhung der Einkommensgrenze
- § 15 Datenverarbeitung und -übermittlung
- § 16 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen
- § 17 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
- § 18 Lohnkostenzuschuss nach § 61 Abs. 2 SGB IX
- § 19 Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren
- § 20 Örtliche Zuständigkeit für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- § 21 Ausgleich der Aufwendungen nach § 108 SGB XII für das Jahr 2019
- § 22 Übergangsregelungen

§ 1

Regelungsgegenstand

¹Dieses Gesetz trifft Regelungen zur Ausführung des Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). ²Es beachtet das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419) und schafft gute Bedingungen für die Leistungsgestaltung und Leistungserbringung der Eingliederungshilfe durch die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. ³Es trägt dazu bei, den Leistungsberechtigten ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

§ 2

Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

(1) Die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs und die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs werden von örtlichen Trägern und vom überörtlichen Träger geleistet.

(2) ¹Örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet; § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. ²Sie erfüllen die Aufgaben der örtlichen Träger als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis.

(3) Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ist das Land.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Stellen, Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Verbände der privaten Leistungserbringer sowie die Vereinigungen von Leistungsberechtigten arbeiten zum Wohl der Leistungsberechtigten partnerschaftlich zusammen.

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX wird bei dem für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe zuständigen Ministerium (Fachministerium) gebildet. ²Sie nimmt neben der Aufgabe nach § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB IX die Aufgaben nach Absatz 3 wahr. ³Die Ermächtigung nach § 94 Abs. 4 Satz 3 SGB IX, das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren durch Verordnung zu bestimmen, wird auf das Fachministerium übertragen. ⁴Das Fachministerium kann das Verfahren auch in Bezug auf die Aufgaben nach Satz 2 durch Verordnung bestimmen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft soll über § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB IX hinaus den Informationsaustausch, die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie den in Absatz 1 genannten Verbänden und Vereinigungen fördern, insbesondere über

1. politische, gesellschaftliche und fachliche Entwicklungen, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungen und die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe haben können,
2. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe,
3. die Erarbeitung von Empfehlungen für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach Teil 2 Kapitel 7 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
4. die Förderung der Entwicklung von Instrumenten für eine zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen einschließlich der Qualitätssicherung und Wirksamkeit der Leistungen,
5. die Förderung von am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Leistungsangeboten,
6. die Mitwirkung an Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Leistungs- und Finanzierungsstrukturen.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft ist zu den in § 116 Abs. 1 SGB XII genannten Angelegenheiten zu hören.

(5) ¹Die Arbeitsgemeinschaft ist zu Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses (§ 5), die über die Regelung von Einzelfällen hinausgehen und nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Satz 4, § 10 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 13 Abs. 3 Satz 2 fallen, zu hören. ²Zu Anfragen und Anregungen der Arbeitsgemeinschaft hat der Gemeinsame Ausschuss Stellung zu nehmen.

§ 4

Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

¹Die örtlichen und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe tragen für die finanzielle und fachliche Entwicklung der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gemeinsame Verantwortung. ²Sie arbeiten eng zusammen, unterstützen sich gegenseitig und tauschen ständig ihre Erfahrungen aus. ³Sie haben die gemeinsame Aufgabe, die Qualität, Wirksamkeit sowie Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu sichern sowie die hierfür erforderlichen Verfahren und Instrumente zu entwickeln.

§ 5

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Die örtlichen und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bilden einen paritätisch besetzten Gemeinsamen Ausschuss, der die ihm in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt und daneben

1. die Entwicklung der Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 ständig überwacht,

2. die aufgabengerechte Verteilung der Lasten zwischen den örtlichen und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe überprüft,
3. den Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Empfehlungen zur Steuerung der Ausgabenentwicklung sowie zur Zusammenarbeit und fachlichen Weiterentwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gibt sowie
4. die Umsetzung des § 4 unterstützt.

(2) ¹Empfehlungen nach Absatz 1 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Satz 4, Absatz 3 Nr. 2 sowie § 13 Abs. 3 Satz 2 bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses; sonstige Empfehlungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses. ²Das Fachministerium regelt das Nähere über die Zahl der Mitglieder, die Bestellung und Abberufung, die Amtsdauer, die Amtsführung, den Vorsitz, die Geschäftsführung, die Kostentragung, das Verfahren, das Einsetzen von Arbeitsgruppen und die Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses durch Verordnung.

§ 6

Sachliche Zuständigkeit

(1) ¹Die örtlichen Träger sind sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe an leistungsberechtigte Personen bis einschließlich des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. ²Befindet sich eine leistungsberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f und i des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) oder einer Tagesbildungsstätte nach den §§ 162 bis 166 NSchG, so sind die örtlichen Träger abweichend von Satz 1 bis einschließlich des Monats zuständig, in dem diese Schulausbildung endet.

(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe an leistungsberechtigte Personen ab dem Monat, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt oder ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Schulausbildung nach Absatz 1 Satz 2 beendet ist.

(3) Die sachliche Zuständigkeit eines Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe umfasst alle mit der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die Aufgaben nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der überörtliche Träger sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 101 SGB IX und § 24 SGB XII sowie für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

§ 7

Heranziehung

(1) ¹Die Landkreise und die Region Hannover können zur Durchführung von ihnen als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen. ²In der Satzung oder dem Vertrag müssen die Aufgaben im Einzelnen bezeichnet und Regelungen über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sowie der Personal- und Sachkosten enthalten sein. ³Vor Erlass einer Satzung über die Heranziehung sind die Gemeinden und Samtgemeinden zu hören.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden herangezogen

1. die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie
2. die Stadt Göttingen und die großen selbständigen Städte, wenn der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sie auf der Grundlage des Absatzes 1 herangezogen hat.

(3) ¹Zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe können die nach Absatz 2 Nr. 1 herangezogenen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die Landeshauptstadt Hannover sowie kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag heranziehen. ²Zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe können die nach Absatz 2 Nr. 1 herangezogenen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die Landeshauptstadt Hannover und große selbständige Städte, die nicht nach Absatz 2 Nr. 2 herangezogen sind, durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag heranziehen. ³Die Regelungen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die nach Absatz 2 Nr. 1 herangezogenen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sind auch im Falle einer Heranziehung nach Satz 1 oder 2 dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gegenüber verantwortlich für eine rechtmäßige und zweckmäßige Aufgabenerfüllung.

(4) Eine Heranziehung nach Absatz 2 oder 3 umfasst nicht

1. die Aufgaben nach den §§ 95, 123 bis 132 SGB IX und § 80 SGB XII sowie das Führen daraus entstehender Schieds- und Gerichtsverfahren,
2. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Leistungsträgern über die Bemessung und Höhe von Beiträgen zur Sozialversicherung sowie über die gegenseitige Abgrenzung der Leistungspflicht oder über die Teilung von Kosten,
3. den Beitritt des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zu gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX,
4. die Geltendmachung und Verfolgung von Erstattungsansprüchen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
 - a) gegenüber den niedersächsischen zugelassenen kommunalen Trägern und gemeinsamen Einrichtungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie

- b) gegenüber den niedersächsischen örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe,
5. die Entscheidung über Erstattungsansprüche der in Nummer 4 genannten Leistungsträger sowie kreisangehöriger Gemeinden gegenüber dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe,
6. in Bezug auf Ansprüche von Leistungsberechtigten, die gegenüber der jeweiligen herangezogenen Kommune bestehen,
- a) die Anzeige für den Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten nach § 141 SGB IX und § 93 SGB XII und
 - b) die Geltendmachung der Ansprüche, die aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs auf den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe übergegangen sind,
7. die Aufgaben nach § 97 Abs. 5 SGB XII und die Zusammenarbeit nach § 4 sowie
8. die Entscheidung über Kostenerstattungsansprüche außerniedersächsischer Träger der Sozialhilfe gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Fällen des § 108 SGB XII oder § 115 SGB XII.

(5) ¹Die nach den Absätzen 2 und 3 herangezogenen Kommunen treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund einer Heranziehung erforderlich sind. ²Insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung. ³Die Verwaltungskosten werden im Rahmen der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich sowie nach den Regelungen des § 13 gedeckt. ⁴Hat eine herangezogene Kommunen eine Maßnahme aufgrund einer Weisung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe alle notwendigen Kosten, die ihr durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.

§ 8

Zweck und Umfang der Heranziehung

(1) Bei der Entscheidung über die Heranziehung und bei deren Ausgestaltung ist zu beachten, dass jeweils die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs und die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs für die Leistungsberechtigten umfassend von einer Behörde bewilligt werden sollen.

(2) ¹Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe kann der herangezogenen Kommune Weisungen erteilen. ²Er kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen.

(3) Die nach § 7 Abs. 1 herangezogene Kommune entscheidet im Namen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe.

(4) ¹Die nach § 7 Abs. 2 herangezogene Kommune entscheidet im eigenen Namen. ²In diesen Fällen erlässt die herangezogene Kommune den Widerspruchsbescheid.

(5) ¹Die nach § 7 Abs. 3 herangezogene Kommune entscheidet im Namen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. ²In diesen Fällen erlässt der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe den Widerspruchsbescheid.

§ 9

Befugnisse des Fachministeriums, Zusammenwirken des überörtlichen Trägers mit den herangezogenen Kommunen

(1) ¹Für die Aufgaben der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, die diese nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs, nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und diesem Gesetz im eigenen Wirkungskreis erfüllen, nimmt das Fachministerium die Befugnisse wahr, die nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs der Aufsichtsbehörde zugewiesen sind. ²Das Fachministerium kann sich jederzeit über die Durchführung der in Satz 1 genannten Aufgaben unterrichten lassen. ³Es kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen. ⁴Die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden bleibt unberührt.

(2) ¹Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe berät und unterstützt die herangezogenen Kommunen insbesondere durch Schulungs- und Fortbildungsangebote sowie Erfahrungsaustausch. ²Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe berät und unterstützt die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe durch den Fachberatungsdienst für Menschen mit Hör-, Sprach- und Sehbeeinträchtigungen. ³Die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sollen zur Sicherung der fachlichen und rechtlichen Richtigkeit sowie der wirtschaftlichen Bewilligung der Leistungen gemeinsame Prüfungsgremien einrichten. ⁴Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe kann zudem eigene Prüfungen bei einer nach § 7 Abs. 2 oder 3 herangezogenen Kommune vornehmen.

§ 10

Erstattung von Aufwendungen und gegenseitige Beteiligung

(1) Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe erstattet den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die durch die Heranziehung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 entstehenden Aufwendungen.

(2) ¹Die örtlichen Träger und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe beteiligen sich gegenseitig an ihren Aufwendungen. ²Die Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 20 Prozent und im Jahre 2022 und den darauf folgenden Jahren jeweils 10 Prozent. ³Die Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 69,7 Prozent. ⁴Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf

folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger durch Verordnung fest. ⁵Näheres zu den Empfehlungen nach Satz 4, insbesondere zu deren Erstellung und Inhalt, regelt das Fachministerium durch Verordnung.

(3) Aufwendungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Ausgaben der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für

1. die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs mit Ausnahme
 - a) der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs,
 - b) der Leistungen nach § 101 SGB IX und § 24 SGB XII,
 - c) der Kostenerstattungsansprüche außerniedersächsischer Träger der Sozialhilfe gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 108 SGB XII oder § 115 SGB XII,
 - d) der sozialen Leistungen nach anderen Gesetzen, für die das Land zur Abgeltung aller Aufwendungen pauschale Erstattungsleistungen erbringt und
 - e) der Aufwendungen, die durch grob fahrlässig zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig zu Unrecht nicht erhobene Einnahmen verursacht sind,und
2. die Leistungen, die das Fachministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses bestimmt,

jeweils abzüglich der hiermit zusammenhängenden Einnahmen.

(4) Zu den zusammenhängenden Einnahmen gehören auch

1. die Einnahmen der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aus der Erstattung des Bundes nach § 136 Abs. 1 SGB XII für das zweite Halbjahr 2019, die nach § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 222), im Jahre 2020 auf die jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe und auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend den jeweils in eigener sachlicher Zuständigkeit erbrachten Leistungen verteilt werden und
2. die Einnahmen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aus der Erstattung des Bundes nach § 136 a SGB XII ab dem Jahr 2021.

§ 11**Erstattungen nach den §§ 46 a, 136 und 136 a SGB XII**

(1) ¹Von den Erstattungen durch den Bund nach § 46 a SGB XII verteilt das Land auf jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe einen Betrag in Höhe der diesem für die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs entstandenen Nettoausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 2 SGB XII. ²Die Beträge nach Satz 1 werden bis zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr an die örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgezahlt. ³Dafür weisen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie die auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen im Sinne des § 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nach, und zwar

1. bis zum 10. April für das erste Kalendervierteljahr des Jahres,
2. bis zum 10. Juli für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres,
3. bis zum 10. Oktober für das dritte Kalendervierteljahr des Jahres und
4. bis zum 20. Januar für das vierte Kalendervierteljahr des vorangegangenen Jahres.

⁴Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Auszahlung an Leistungsberechtigte bereits im laufenden Haushaltsjahr erbracht, so sind insoweit die Bruttoausgaben und Einnahmen in die Nachweise für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres einzubeziehen. ⁵Bruttoausgaben und Einnahmen können auch in späteren Kalendervierteljahren noch nachgewiesen werden. ⁶Sind die Bruttoausgaben und die Einnahmen in einem Kalendervierteljahr kassenwirksam geworden, für das bereits ein Jahresnachweis nach § 46 a Abs. 5 Satz 1 SGB XII vorliegt, so sind die Bruttoausgaben und Einnahmen vom örtlichen Träger in die Nachweise für das jeweilige zweite Kalendervierteljahr eines der vier darauf folgenden Jahre einzubeziehen. ⁷Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne von Artikel 104 a Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes. ⁸Werden bei der Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch Mittel in einer nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Art und Weise verausgabt und erlangt der örtliche Träger der Sozialhilfe hierfür eine Ausgabenerstattung nach den Sätzen 1 und 2, so kann das Land die Herausgabe dieser Mittel verlangen, soweit der Bund eine Rückerstattung vom Land fordert. ⁹Sonstige öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den örtlichen Trägern der Sozialhilfe bleiben unberührt.

(2) ¹Zum Abruf der Bundeserstattung nach § 136 a SGB XII teilen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie für jedes Kalenderjahr jeweils die Zahl der Leistungsberechtigten nach § 136 a Abs. 1 SGB XII je Kalendermonat mit, die in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag nach § 27 b Abs. 2 SGB XII erhalten haben. ²Die Mitteilung der Zahl der Leistungsberechtigten nach Satz 1 erfolgt jeweils getrennt nach der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. ³Die Mitteilungen nach Satz 1 erfolgen für die Kalenderjahre 2020 bis 2026 jeweils

bis zum 19. Mai des folgenden Kalenderjahres. ⁴Soweit die Mitteilungen der örtlichen Träger grob fahrlässig nicht den Erfordernissen des Satzes 1 entsprechen oder grob fahrlässig nicht fristgerecht innerhalb der in Satz 3 genannten Meldezeiträume erfolgt sind, hat der örtliche Träger dem Land die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle zu ersetzen.

§ 12 **Abrechnung**

(1) ¹Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zahlt für die voraussichtlich von ihm nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 zu erstattenden Aufwendungen monatlich Abschläge in gleicher Höhe. ²Die Höhe setzt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zum 1. Januar eines jeden Jahres fest und passt sie erforderlichenfalls auf der Grundlage der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 zum 1. September an. ³Die Ausgleichsbeträge werden mit der nächsten Abschlagszahlung, die auf den Feststellungsbescheid folgt, gezahlt oder verrechnet.

(2) ¹Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe teilen die jährlichen Aufwendungen dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres mit. ²Die Mitteilung über die jährlichen Aufwendungen ist nach den vom Landesamt für Statistik Niedersachsen festgelegten Kontenrahmen und Produktrahmen sowie den dazu ergangenen Zuordnungsvorschriften vorzunehmen. ³Dem Kalenderjahr dürfen dabei nur die Ausgaben und Einnahmen nach den Daten der Finanzrechnung zugerechnet werden, die unter Einhaltung der maßgeblichen Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts tatsächlich im Abrechnungsjahr kassenwirksam geworden sind. ⁴Die Ausgaben und Einnahmen sind getrennt nach den jeweiligen Zuständigkeiten des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe so aufzuschlüsseln, wie sie der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für die Sozialhilfestatistik an das Landesamt für Statistik Niedersachsen meldet. ⁵Lässt die Mitteilung keine inhaltlichen Fehler erkennen und entspricht sie den Anforderungen der Verordnung nach Absatz 4, so stellt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bis zum 30. Juni die Ausgleichsbeträge fest. ⁶Liegen die Voraussetzungen nach Satz 5 nicht vor, setzt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer die Mängel zu beseitigen sind und um die sich die Frist nach Satz 5 verlängert; dabei sind dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die zu beseitigenden Mängel und die sich aus einer nicht fristgerechten Mängelbeseitigung ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. ⁷Kommt der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer Schätzung der Höhe der Aufwendungen ab. ⁸Der Gemeinsame Ausschuss ist hierzu anzuhören.

(3) Erfährt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe erst nach erfolgtem Ausgleich der Aufwendungen, dass entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e zu Unrecht erbrachte Ausgaben oder zu Unrecht nicht erhobene Einnahmen in die Berechnung der

Aufwendungen einbezogen sind, so ist er berechtigt, seine Forderung wegen Überzahlung mit einer späteren Forderung auf Ausgleich der Aufwendungen aufzurechnen.

(4) Das Fachministerium regelt das Nähere zu den Anforderungen an die Mitteilung nach Absatz 2 durch Verordnung.

§ 13

Personal- und Sachkosten

(1) ¹Zum Ausgleich der aufgrund der Heranziehung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 entstehenden Personal- und Sachkosten zur Durchführung von Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX, der Gesamtplanung nach Teil 2 Kapitel 7 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie zur Feststellung und Bewilligung der Leistungen erhalten die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

1. im Jahr 2020 insgesamt 52 535 050 Euro und
2. in den auf das Jahr 2020 folgenden Jahren jeweils insgesamt 35 724 025 Euro.

²Die Beträge nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden zugleich mit den Abschlägen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 gezahlt.

(2) Die Höhe des jeweiligen Anteils der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an den Beträgen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird vom Fachministerium durch Verordnung bestimmt.

(3) ¹Die Auskömmlichkeit und die Angemessenheit des Betrags nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird durch das Fachministerium im Jahre 2023 auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe im Jahre 2022 überprüft. ²Der Gemeinsame Ausschuss kann eine Empfehlung zur Durchführung der Überprüfung abgeben. ³Zu den Ergebnissen der Überprüfung ist der Gemeinsame Ausschuss anzuhören.

(4) Soweit der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht auskömmlich oder nicht angemessen war, haben die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe rückwirkend ab dem Jahr 2020 Anspruch auf Ausgleich durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe nach Maßgabe der Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 3.

(5) ¹Absatz 4 gilt entsprechend zu Gunsten des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, soweit der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu hoch war. ²Überzahlungen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 verrechnet.

§ 14

Erhöhung der Einkommensgrenze

¹Das Fachministerium kann durch Verordnung für bestimmte Arten der Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs gemäß § 86 SGB XII der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zugrunde legen. ²Die Arbeitsgemeinschaft und der Gemeinsame Ausschuss sind vor Erlass der Verordnung anzuhören.

§ 15

Datenverarbeitung

(1) ¹Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Daten, die für die Steuerung und die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe erforderlich sind. ²Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Fristen für die Übermittlung sowie die dabei zu verwendende Darstellung der Datensätze einschließlich der Datenformate.

(2) ¹Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen verarbeitet werden, um

1. Kennzahlen für einen Vergleich der Wirksamkeit von Maßnahmen der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zu bilden,
2. Zielvereinbarungen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe mit den nach § 7 Abs. 2 Herangezogenen über die von den Herangezogenen zu erbringenden Leistungen abzuschließen,
3. festzustellen, ob die Ziele aus den Zielvereinbarungen erreicht worden sind und
4. den Sicherstellungsauftrag nach § 95 SGB IX wahrzunehmen.

²Rechtsvorschriften, die eine Verarbeitung der Daten für andere Zwecke zulassen, bleiben unberührt.

(3) ¹Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die für den Abruf der Erstattungen nach § 46 a Abs. 3 SGB XII und die Nachweise nach § 46 a Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5 SGB XII erforderlichen Daten und Nachweise. ²Das Fachministerium kann durch Verordnung die Übermittlung von weiteren Daten und Nachweisen regeln, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 46 a SGB XII im Rahmen der Fachaufsicht erforderlich sind.

§ 16

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne von Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen.

§ 17

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Über § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX hinaus können die Träger der Eingliederungshilfe und von ihnen beauftragte Dritte die Wirtschaftlichkeit und die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers auch prüfen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht vorliegen.

§ 18

Lohnkostenzuschuss nach § 61 Abs. 2 SGB IX

Das Fachministerium kann durch Verordnung einen nach oben abweichenden Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX bestimmen.

§ 19

Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren

Sozial erfahrene Dritte nach § 116 Abs. 2 SGB XII sind vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Festsetzung eines Aufwendungsersatzes oder eines Kostenersatzes nicht beratend zu beteiligen.

§ 20

Örtliche Zuständigkeit für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

¹Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Kommunen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person. ²Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach Satz 1 an Leistungsberechtigte

1. in Einrichtungen nach § 46 b Abs. 3 Satz 2 SGB XII oder
2. in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten nach dem Siebten oder Achten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

erbracht werden und § 46 b Abs. 3 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 oder Abs. 5 SGB XII insoweit die örtliche Zuständigkeit abweichend regelt. ³Für Leistungen nach Satz 1 an Leistungsberechtigte, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Formen betreuter Wohnmöglichkeiten über Tag und Nacht erhalten, sind § 98 SGB IX und § 98 Abs. 6 SGB XII entsprechend anzuwenden. ⁴Für Leistungsberechtigte ohne einen gewöhnlichen Aufenthalt ist die herangezogene Kommune zuständig, in deren Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält.

§ 21

Ausgleich der Aufwendungen nach § 108 SGB XII für das Jahr 2019

¹Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 30. Oktober 2020 die Höhe der Aufwendungen für Kostenerstattungen nach § 108 SGB XII mit, die vor dem 31. Dezember 2019 kassenwirksam geworden sind. ²Der Erstattungsbetrag wird bis zum 18. Dezember 2020 vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe gezahlt.

§ 22 Übergangsregelungen

(1) ¹Das Land zahlt im Hinblick auf die mit der Neuregelung der sachlichen Zuständigkeiten nach § 6 verbundenen voraussichtlichen Mehraufwendungen örtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe in den Jahren 2020 und 2021 jeweils

1. an den Landkreis Ammerland 288 685 Euro,
2. an den Landkreis Aurich 1 088 605 Euro,
3. an den Landkreis Celle 702 403 Euro,
4. an den Landkreis Cloppenburg 1 351 829 Euro,
5. an den Landkreis Cuxhaven 1 708 856 Euro,
6. an den Landkreis Diepholz 1 062 597 Euro,
7. an den Landkreis Emsland 3 563 003 Euro,
8. an den Landkreis Friesland 742 263 Euro,
9. an den Landkreis Gifhorn 2 873 543 Euro,
10. an den Landkreis Grafschaft Bentheim 1 228 320 Euro,
11. an den Landkreis Heidekreis 1 798 731 Euro,
12. an den Landkreis Helmstedt 340 219 Euro,
13. an den Landkreis Holzminden 133 961 Euro,
14. an den Landkreis Leer 537 723 Euro,
15. an den Landkreis Lüchow-Dannenberg 63 494 Euro,
16. an den Landkreis Nienburg (Weser) 331 375 Euro,
17. an den Landkreis Northeim 934 047 Euro,
18. an den Landkreis Oldenburg 348 561 Euro,
19. an den Landkreis Osnabrück 3 260 754 Euro,
20. an den Landkreis Osterholz 485 271 Euro,

21. an den Landkreis Rotenburg (Wümme) 955 266 Euro,
22. an die Stadt Salzgitter 30 329 Euro,
23. an den Landkreis Stade 1 049 008 Euro,
24. an den Landkreis Vechta 1 044 435 Euro,
25. an den Landkreis Verden 1 027 805 Euro,
26. an die Stadt Wilhelmshaven 382 762 Euro und
27. an den Landkreis Wittmund 166 155 Euro.

²Die Beträge nach Satz 1 werden zugleich mit den Abschlägen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 gezahlt.

(2) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden im Jahre 2023 durch den Gemeinsamen Ausschuss die Entwicklung der Aufwendungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, die Verteilung der Aufwendungen zwischen den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie die Auswirkungen dieses Gesetzes auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse im Jahre 2022 umfassend überprüft.

(3) Für Verfahren, denen ein Sachverhalt zu Grunde liegt, der vor dem 1. Januar 2020 entstanden ist, sind die §§ 12 bis 14 a Nds. AG SGB XII weiter anzuwenden.

(4) ¹Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 für Leistungszeiträume im Kalenderjahr 2020, die zur fristgerechten Auszahlung bereits im Dezember 2019 kassenwirksam geworden sind, sind in einer gesonderten Mitteilung bis zum 30. April 2020 mitzuteilen. ²§ 10 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 8 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „4 511 000“ durch die Zahl „23 424 000“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
Nach den Worten „Gemeinde“ werden jeweils die Worte „oder Samtgemeinde“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Eine Erhebung der Finanzausgleichumlage bei Gemeinden oder Samtgemeinden mit einer im Vergleich aller Gemeinden und Samtgemeinden dem unteren 0,05-Quantil zuzurechnenden Steuerkraftmesszahl erfolgt nicht.“

3. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 werden ab dem Jahr 2022 bis zur endgültigen Feststellung einer angemessenen Berücksichtigung der maßgeblichen Soziallasten im Bedarfsansatz bei Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben den maßgeblichen Soziallasten auch Auszahlungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs abzüglich der für diese Leistungsarten verbuchten Einzahlungen hinzugerechnet. ²Nicht hinzugerechnet werden dabei 50 Prozent der Beträge, die sich aus der gegenseitigen Beteiligung nach § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs für die Jahre 2020 und 2021 ergeben.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz - NFVG -) in der Fassung vom 13. September 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ angefügt.
2. Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. ab dem Haushaltsjahr 2020 für kreisfreie Städte 52,59 Euro und für Landkreise 59,29 Euro“.

Artikel 4

Änderung der Gemeindezuweisungsverordnung

§ 1 der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis in der Fassung vom 17. Juli 2007, zuletzt geändert am 17. November 2009 (Nds. GVBl. S. 442), wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „75,42“ durch die Zahl „73,67“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „50,08“ durch die Zahl „50,55“ ersetzt.

3. In Nummer 3 wird die Zahl „34,03“ durch die Zahl „34,44“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

§ 169 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausführung“ die Worte „des Neunten und“ eingefügt, die Angabe „SGB XII“ jeweils durch die Angabe „SGB IX/XII“ ersetzt und nach dem Wort „Trägers“ die Worte „der Eingliederungshilfe und“ eingefügt.
2. In Absatz 5 Satz 3 werden die Verweisung „§ 12 Nds. AG SGB XII“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII“ ersetzt und nach dem Wort „Trägers“ die Worte „der Eingliederungshilfe und“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde**

Das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „in einer stationären Einrichtung“ die Worte „oder in einer Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ und nach den Worten „der Aufnahme in die Einrichtung“ die Worte „oder die Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 152 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „in einer stationären Einrichtung“ die Worte „oder in einer Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „in die Einrichtung“ die Worte „oder der Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach den Worten „Abwesenheit von der Einrichtung“ die Worte „oder der Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ eingefügt.
 - d) In Satz 4 werden nach den Worten „Entlassung aus der Einrichtung“ die Worte „oder der Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ eingefügt.

3. In § 8 werden nach den Worten „Aufnahme in eine stationäre Einrichtung“ die Worte „oder eine Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Zu den Aufwendungen nach Satz 1 gehören nicht solche Aufwendungen, die durch grob fahrlässig zu Unrecht erbrachte Leistungen verursacht sind.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird die Verweisung „nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“ durch die Verweisung „nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „behinderten und nicht behinderten Kindern“ durch die Worte „Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) haben und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind“ durch die Worte „im Sinne des § 99 SGB IX haben und danach leistungsberechtigt sind“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „behinderte Kinder“ durch die Worte „Kinder mit Behinderungen“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „die wesentlich behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind“ durch die Worte „mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und einer Leistungsberechtigung gemäß § 99 SGB IX“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „behinderten und nicht behinderten Kindern“ durch die Worte „Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen“ ersetzt.
7. In § 18 Abs. 1 wird die Verweisung „nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs“ durch die Verweisung „nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

In § 30 Abs. 6 Satz 3 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird die Angabe „§ 95“ durch die Angabe „§ 178“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 86 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 223), werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „und nach § 12 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ eingefügt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4, § 5 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Sätze 4 und 5, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2, § 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 2 sowie § 18 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 tritt das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 222), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

1. Anlass des Gesetzes

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen als bisher im Fürsorgesystem der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - geregelter Leistungsbereich novelliert und als modernes, personenzentriertes Leistungsrecht in den neuen Teil 2 des SGB Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - überführt. Unter Berücksich-

tigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) werden Leistungen der Eingliederungshilfe künftig noch stärker am persönlichen Bedarf und den Wunsch- und Wahlrechten der Leistungsberechtigten ausgerichtet. Der persönliche Bedarf wird anhand eines Bedarfsermittlungsinstruments ermittelt, das sich an der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)“ orientiert. Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Menschen mit Behinderungen werden erweitert und gestärkt. Gleiches gilt für deren Interessenvertretungen, insbesondere im Rahmen der Regelungen des § 131 Abs. 2 und des § 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX. Die Länder bestimmen gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX die für die Durchführung des Teils 2 des SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX.

Mit dem BTHG werden vor allem die Ziele verfolgt, in Umsetzung der UN-BRK die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen zu verbessern und mit der Novellierung keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe auszulösen.

Das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht ist Gegenstand der Regelungen im bisherigen und künftigen Teil 1 des SGB IX; u.a. umfasst dies die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren. Das Schwerbehindertenrecht des bisherigen Teils 2 des SGB IX wird künftig Teil 3 des SGB IX. Das BTHG sieht dort u.a. eine Weiterentwicklung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen sowie die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen vor.

Mit der so genannten 3. Reformstufe des BTHG treten am 1. Januar 2020 die Regelungen des Teil 2 des SGB IX - besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) - in Kraft. Wesentliche Bestandteile dieser Reformstufe sind die Aufgabe der bisherigen Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen und des jeweils damit verbundenen Einrichtungsbegriffs sowie die Maßgabe, dass in so genannten „besonderen Wohnformen“ im Sinne des § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII eine Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX von den Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts nach dem SGB XII erfolgen muss. Diese bundesgesetzlichen Maßgaben erfordern zwingend eine umfassende Neuregelung der landesrechtlichen Ausführungsregelungen.

Seit dem Jahre 2001 sind, zunächst auf der Grundlage der Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und in dessen Nachfolge nach den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 222), die sachlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe nach dem SGB XII in Niedersachsen im Wesentlichen wie folgt zugeordnet:

- Grundsätzlich sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Nds. AG SGB XII für Leistungen der Sozialhilfe sachlich zuständig.
- Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist - im Sinne einer Ausnahme von der vorgenannten Regel - vor allem sachlich zuständig für Leistungen in teilstationären und vollstationären Einrichtungen für alle Leistungsberechtigten bis zum 60. Lebensjahr (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Nds. AG SGB XII).

Das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind im Grundsatz gegenseitig an den insgesamt entstehenden Aufwendungen für Sozialhilfeleistungen im Rahmen eines, ebenfalls im Nds. AG

SGB XII geregelt, so genannten „Quotalen Systems“ beteiligt. Das finanzielle Gesamtvolumen des Quotalen Systems belief sich anhand der aktuellsten zur Verfügung stehenden Abrechnungsdaten des Jahres 2017 auf rund 2,334 Mrd. Euro; der Anteil des Landes daran betrug rd. 1,771 Mrd. Euro, die Anteile der örtlichen Träger beliefen sich insgesamt auf 563 Mio. Euro.

Die Neuregelungen des Teil 2 des SGB IX ab dem 1. Januar 2020 wirken sich in erheblicher Weise auf die niedersächsischen Regelungen über die sachlichen Zuständigkeiten und in der weiteren Folge auf die Finanzierungssystematik der Sozialleistungen nach den SGB IX und XII aus. In Folge der Aufgabe der Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen der Eingliederungshilfe können die heutigen Zuständigkeitsabgrenzungen des Nds. AG SGB XII zwischen dem Land als überörtlichem Träger und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nicht beibehalten werden.

Es bedarf daher einer Neuordnung der sachlichen Zuständigkeiten, was wiederum erheblichen Einfluss auf die Finanzierungssystematik hat. Darüber hinaus sind, wie bereits im Einzelnen ausgeführt, landesrechtliche Regelungen zur Ausführung von Teil 2 des SGB IX erforderlich, soweit das Bundesrecht dies vorsieht. Letztlich gibt die 3. Reformstufe des BTHG Gelegenheit, die seit 2001 durch mehrere landesrechtliche Änderungen zunehmend komplexer ausgestaltete und inzwischen in der Verwaltungspraxis nur noch schwer zu beherrschende Abrechnungs- und Finanzierungssystematik des Quotalen Systems durch ein deutlich einfacheres System zu ersetzen, nicht bewährte Schnittstellen zwischen dem Land und den örtlichen Trägern aufzulösen sowie absehbare weitere Entwicklungen des Sozialleistungsrechts auf Bundesebene zu antizipieren. Letzteres besonders im Hinblick auf eine mögliche umfassende Reform des Leistungsrechts für Kinder und Jugendliche, wie es derzeit noch sowohl im SGB VIII als auch im SGB XII (ab 2020 im SGB IX) verankert ist.

2. Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, die zur Umsetzung des BTHG erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zu treffen. Die wesentlichen Eckpunkte für Neuregelungen bei der Zuordnung der sachlichen und funktionalen Zuständigkeiten und der Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe sowie einer Ablösung des Quotalen Systems durch ein neu gestaltetes Finanzierungssystem im Verhältnis zwischen dem Land und den örtlichen Trägern sind zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden.

Diese wesentlichen Eckpunkte sind:

- a) Im Gesetz erfolgt die landesrechtliche Bestimmung der für die Durchführung von Teil 2 des SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in Niedersachsen.
- b) Die Belange der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen werden bei der Schaffung der landesrechtlichen Regelungen zentral berücksichtigt. Ihre Beteiligungs- und Mitgestaltungsrechte werden im Sinne des BTHG gestärkt.
- c) Die sachlichen und funktionalen Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden unter Berücksichtigung fachlich gebotener und sozialpolitisch sinnvoller Gesichtspunkte neu geordnet.
- d) Die bisherige anteilige finanzielle Lastenverteilung zwischen dem Land als überörtlichem und den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe wird beibehalten.

- e) Schnittstellen, die sich nach den Erfahrungen mit den bisherigen sachlichen Zuständigkeiten nicht bewährt haben, werden aufgelöst.
- f) Die gewachsene vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Land und der kommunalen Ebene soll zum Zweck der Weiterentwicklung und Steuerung der Angebots- und Leistungsstrukturen in der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe weiter ausgebaut werden. Das Gleiche gilt im Hinblick auf ein Zusammenwirken zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe mit den Verbänden der Leistungserbringer und den Vertretungen der Leistungsberechtigten.
- g) In Betracht kommende künftige Entwicklungen des Sozialleistungsrechts auf Bundesebene werden auf Landesebene berücksichtigt.
- h) Das durch das Quotale System und zusätzliche weitere Abrechnungsstränge zunehmend komplexer gewordene Finanzierungs- und Abrechnungssystem zwischen dem Land und den örtlichen Trägern wird vereinfacht. Eine gemeinsame Finanzierungsverantwortung wird beibehalten.
- i) Für zwangsläufig im Zuge der Neuordnung von Zuständigkeiten vorübergehend entstehende Veränderungen bei der interkommunalen finanziellen Lastenverteilung wird ein fairer Ausgleich geschaffen.
- j) Die Verwaltungsressourcen der die neuen und zusätzlichen Aufgaben nach Teil 2 des SGB IX ausführenden Träger der Eingliederungshilfe werden personell und sächlich angepasst.

3. Schwerpunkte des Gesetzes

Durch die Überführung des Eingliederungshilferechts vom SGB XII in das SGB IX bedarf es konsistenter landesrechtlicher Ausführungsregelungen für beide genannten Bücher des SGB. Bloße Änderungen des Nds. AG SGB XII nebst Schaffung eines (neuen) Ausführungsgesetzes zum SGB IX würden angesichts der einerseits umfangreichen Gemeinsamkeiten der jeweils zu treffenden Regelungen und andererseits der notwendigen essentiellen Änderungen des bisherigen Landesrechts zu einem unübersichtlichen Nebeneinander zweier Ausführungsgesetze führen. Daher sieht der Gesetzentwurf vor, dass sowohl die Ausführungsregelungen zum SGB IX als auch zum SGB XII in einem Gesetz zusammen gefasst werden.

Der Gesetzentwurf sieht zur Umsetzung der unter 2. dargestellten Ziele und Eckpunkte folgende Schwerpunkte vor:

a) Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

Die bisherige grundsätzlich bewährte Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen überörtlichem Träger und örtlichen Trägern wird beibehalten. Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover werden zu örtlichen sowie das Land zum überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX bestimmt (Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs). Damit wird eine landesrechtliche Regelung im Sinne des § 94 Abs. 1 SGB IX getroffen. Sie folgt darüber hinaus den Maßgaben der §§ 3 und 97 SGB XII, nach der für die Sozialhilfe grundsätzlich sowohl örtliche als auch überörtliche Träger sachlich zuständig sind.

b) Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen nach § 12 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25. November 2007 (NBGG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 217), wird als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teil 2 SGB IX bestimmt (Artikel 1 § 16 des Gesetzentwurfs).

c) Neuordnung der Zuständigkeiten

Die sachlichen Zuständigkeiten zur Ausführung des Teil 2 SGB IX und des SGB XII werden umfassend neu geordnet.

- Die bisherigen örtlichen Träger der Sozialhilfe werden zu örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bestimmt. Sie sind im Wesentlichen sachlich zuständig für alle Leistungen an Kinder und Jugendliche nach Teil 2 des SGB IX und des SGB XII bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und im Einzelfall darüber hinaus, so lange eine Beschulung an einer allgemeinbildenden Schule andauert (Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs).
- Das Land wird zum überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bestimmt und ist für alle Leistungen nach Teil 2 des SGB IX und nach dem SGB XII zuständig, soweit nicht die örtlichen Träger zuständig sind. Diese Zuständigkeit bezieht sich im Wesentlichen auf alle Leistungen an volljährige Leistungsberechtigte nach Teil 2 des SGB IX und nach dem SGB XII (Artikel 1 § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs). Damit wird zugleich eine landesrechtliche Regelung im Sinne des § 97 Abs. 2 SGB XII getroffen.
- Im Unterschied zu den bisher geltenden Zuständigkeitsregelungen übernehmen also die örtlichen Träger vom überörtlichen Träger die Zuständigkeit von Leistungen in teil- und vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege für Kinder und Jugendliche; der überörtliche Träger übernimmt von den örtlichen Trägern die Zuständigkeit für die bisherigen ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe sowie alle Leistungen der Hilfe zur Pflege für Volljährige; auch über das 60. Lebensjahr hinaus.
- Zukünftig gilt somit nur noch das Kriterium der Volljährigkeitsgrenze für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem überörtlichen und den örtlichen Trägern. Es ist konsequent, die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche für Leistungen nach Teil 2 des SGB IX und des SGB XII umfassend der bereits heute schon für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zuständigen kommunalen Ebene zu übertragen. Besonders für Leistungsberechtigte im Kindes- und Jugendalter ist eine geeignete, orts- und familiennahe Angebotsstruktur für unterstützende Leistungen von hoher Bedeutung. Eine kommunale Verantwortung für entsprechende Strukturen ist daher die fachlich und sozialpolitisch gebotene Lösung.
- Die Übernahme der bisherigen ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige Leistungsberechtigte durch das Land ist angesichts der durch das BTHG beseitigten Unterscheidung von Leistungen nach den Kriterien „ambulant“, „teilstationär“ und „vollstationär“ folgerichtig, denn sie komplettiert die bisher bereits bestehende überwiegende Verantwortung des Landes für die auf diesen Personenkreis ausgerichteten Angebotsstrukturen in der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus stellt sich die bisher geltende, mit

der Kommunalisierung der Altenhilfe zum 1. Januar 1986 eingeführte, Altersgrenze von 60 Jahren, bei deren Überschreiten derzeit im Einzelfall ein Zuständigkeitswechsel vom überörtlichen zum örtlichen Träger für Leistungen in teil- und vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen stattfindet, zunehmend als fachlich nicht begründbar und nicht mehr zeitgemäß heraus. Zum Zeitpunkt der Kommunalisierung der Altenhilfe bestand mit Blick auf ältere Menschen mit Behinderungen eine demografische Lücke aufgrund der während des Dritten Reiches systematisch praktizierten Euthanasie. Im Jahre 2002, also kurz nach Einführung des Quotalen Systems, bezogen lediglich rund 2 400 Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und einem Lebensalter von über 60 Jahren Leistungen der Eingliederungshilfe; im Jahre 2017 hingegen betrug deren Anzahl bereits rund 7 500 mit weiter steigender Tendenz. Beispielsweise bedarf es daher zukünftig eines weiteren Ausbaus tagesstrukturierender Angebote der Eingliederungshilfe für den Kreis der Leistungsberechtigten, die nach Erreichen der Altersgrenze aus der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ausscheiden. Eine Beibehaltung einer Altersgrenze von 60 Jahren, aufgrund derer ein Zuständigkeitswechsel vom Land auf die kommunalen Körperschaften stattfindet, ist im Hinblick auf eine einheitliche Strukturverantwortung für altersentsprechende Angebote der Eingliederungshilfe nicht länger zielführend; sie soll daher entfallen.

- Auch die Übernahme der sachlichen Zuständigkeit und somit der Kostenträgerschaft für alle Leistungen der Hilfe zur Pflege durch das Land und über die bisherige Altersgrenze von 60 Jahren hinaus ist geboten. Das Land steht in der sozialpolitischen Verantwortung, sich für bessere Rahmenbedingungen in der ambulanten und stationären Pflege einzusetzen und nimmt diese Verantwortung bereits durch eine Vielzahl von Maßnahmen wahr. Derzeit betreffen für die Sozialhilfe kostenrelevante Entwicklungen in der Altenpflege jedoch vornehmlich den eigenen Wirkungskreis der örtlichen Träger der Sozialhilfe; das Land hat in dieser Hinsicht mangels originärer Kostenträgerschaft nur ein „eingeschränktes Mandat“, wenn es beispielsweise um die Verhandlungen zur Gestaltung von Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI für Pflegeeinrichtungen geht und kann zudem auf der Ebene der Einzelvergütungsvereinbarungen fachlich nicht einwirken. Mit der Übernahme der sachlichen Zuständigkeit werden die Einflussmöglichkeiten des Landes bei der Ausgestaltung kostenrelevanter Rahmenbedingungen in der Altenpflege erheblich erweitert und gestärkt. Gleichzeitig ist mit der Übernahme der Kostenträgerschaft durch das Land keine Schwächung der Rolle der Kommunen in der Altenpflege verbunden; vielmehr bleibt ihre bisher bereits bestehende Strukturverantwortung, die sie nach den entsprechenden Regelungen des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs – Pflegeversicherung (SGB XI) und des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) wahrnehmen, unberührt.
- Eine - theoretisch denkbare - „horizontale“ Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Land und den kommunalen Körperschaften nach der Art der im Einzelfall gebotenen Leistung, also eine Zuständigkeitsteilung zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX (überörtlicher Träger) und Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (örtliche Träger) würde eine

neue und aller Voraussicht nach in vielen Einzelfällen potentiell konfliktträchtige Schnittstelle darstellen. Derart geteilte Zuständigkeiten würden zudem das berechnigte Interesse leistungsberechtigter Personen, die Hilfen möglichst aus einer Hand zu erhalten, konterkarieren. Unter diesen Gesichtspunkten ist daher die Schaffung einer einheitlichen (Landes-)Zuständigkeit für beide Leistungsarten vorzugswürdig.

- Die mit den Neuregelungen verbundenen Veränderungen des Zuschnitts der eigenen Wirkungskreise der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers sind zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld des Gesetzentwurfs ausführlich beraten und einvernehmlich abgestimmt worden. Einvernehmen ist im Zuge dieser Abstimmung auch darüber hergestellt worden, dass durch die Neuregelungen der Zuständigkeiten, deren Notwendigkeit vor allem durch die bundesgesetzliche Novellierung des Rechts der Eingliederungshilfe veranlasst sind, keine Konnexitätsfolgen im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung ausgelöst werden (Näheres dazu unten d)).

Neben dem Gemeinsamen Ausschuss gemäß § 5 Nds. AG SGB XII hat sich der Beirat gemäß § 3 Nds. AG SGB XII intensiv in mehreren Sitzungen mit den vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen befasst. Die Neuregelungen wurden dort einvernehmlich begrüßt. Alternative Vorschläge für eine Neuordnung der Zuständigkeiten wurden im Verlauf der Beratungen nicht unterbreitet.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Heranziehung und zur Zuordnung der funktionalen Zuständigkeiten basieren auf der Grundlage der mit den bisherigen Regelungen des Nds. AG BSHG und des Nds. AG SGB XII gewonnenen Erfahrungen und werden im Wesentlichen beibehalten.

- Für die im eigenen Wirkungskreis der örtlichen Träger wahrzunehmenden Aufgaben wird die bisherige Regelung des Nds. AG SGB XII übernommen, nach der die örtlichen Träger berechnigt sind, kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden zur Aufgabendurchführung heranzuziehen (Artikel 1 § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs). Gründe für eine Änderung dieser Systematik sind nicht ersichtlich; diese Regelung hat sich bewährt.
- Aus dem Nds. AG SGB XII übernommen wird der bewährte Grundsatz, dass das Land die örtlichen Träger zur Durchführung von Aufgaben des Landes heranzieht und diese nicht ausschließlich selbst wahrnimmt (Artikel 1 § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs). Direkt vom Land herangezogen werden darüber hinaus die Stadt Göttingen und diejenigen großen selbständigen Städte, die vom örtlichen Träger zur Wahrnehmung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der örtlichen Träger herangezogen sind (Artikel 1 § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs). Die Stadt Göttingen hat zwar die Bitte geäußert, vom Land nicht länger direkt herangezogen zu werden; diese Bitte trifft jedoch beim Landkreis Göttingen auf Ablehnung. Beide kommunalen Körperschaften befürchten finanzielle Nachteile, je nachdem, ob die Direktheranziehung beendet wird oder nicht. Die jeweiligen Einschätzungen finanzieller Folgen basieren auf unterschiedlichen Berechnungswegen. Der Bitte des Landes, sich zur Frage der Heranziehungssystematik gemeinsam und abgestimmt zu positionieren, sind der Landkreis und die Stadt Göttingen bislang nicht

nachgekommen. Zwingende Gründe, die Direktheranziehung der Stadt Göttingen zu beenden, sind im Ergebnis nicht vorgebracht worden.

Beendet wird hingegen die Direktheranziehung der Landeshauptstadt Hannover; der Gesetzentwurf folgt insoweit einer entsprechenden gemeinsamen Position der Region und der Landeshauptstadt Hannover.

- Neu geregelt wird die Möglichkeit, dass die durch das Land herangezogenen örtlichen Träger für Aufgaben des Landes nach dem SGB XII ihrerseits die Landeshauptstadt Hannover sowie kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen (Unterheranziehung, Artikel 1 § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs). Für Aufgaben des Landes nach Teil 2 des SGB IX wird eine ähnliche Regelung vorgesehen; sie umfasst die Ermächtigung, dass die Landeshauptstadt Hannover sowie diejenigen großen selbständigen Städte herangezogen werden können, die nicht bereits direkt durch das Land herangezogen sind (Artikel 1 § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs). Diese Regelungen ermöglicht eine flexible Organisation der Aufgabenwahrnehmung auf der kommunalen Ebene. Sie sind außerdem erforderlich, um den heutigen Aufgabenbestand der Sozialämter auf der kommunalen Ebene trotz der Änderungen der sachlichen Zuständigkeiten mindestens beibehalten zu können und um zu vermeiden, dass gewachsene örtliche behördliche Strukturen obsolet werden bzw. personell und sächlich völlig neu ausgerichtet werden müssen. Die Differenzierung der Unterheranziehungsregelungen in Aufgaben nach dem SGB XII sowie Aufgaben nach Teil 2 des SGB IX berücksichtigt den Umstand, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des SGB IX eine entsprechend umfangreiche und geeignete Verwaltungskapazität der ausführenden kommunalen Körperschaft zur Verfügung stehen muss; dies ist bei der Landeshauptstadt Hannover und den großen selbständigen Städten zu unterstellen. Nicht zuletzt ist eine Konzentration der Heranziehung zu den Aufgaben des überörtlichen Trägers nach Teil 2 des SGB IX auf die örtlichen Träger, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die großen selbständigen Städten auch deshalb sinnvoll, um die gebotene möglichst einheitliche Rechtsanwendung bei der Umsetzung der umfassenden Neuregelungen des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe zu gewährleisten.
- Die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Zuordnung der funktionalen Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Landes sehen im Wesentlichen keine Änderungen gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis vor.

Das Land als Träger der Eingliederungshilfe nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss von Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX und dem Abschluss von Einzelvereinbarungen mit Leistungserbringern nach den §§ 123 bis 132 SGB IX selbst wahr. Diese Aufgaben sind nicht von der Heranziehung umfasst (Artikel 1 § 7 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs). Dies entspricht der Zuordnung, die auch das Nds. AG SGB XII vorsieht. Die Bearbeitung und Entscheidung über die im Einzelfall zu bewilligenden Leistungen der Eingliederungshilfe verbleibt auch in Zukunft bei den örtlichen Trägern. Diese Zuordnung hat sich über viele Jahre bewährt und liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Leistungsberechtigten, da auf diese Weise ihre Anträge vor Ort bearbeitet und entschieden werden. Dies umfasst insbesondere auch die durch das BTHG getroffenen (Neu-)Regelungen über die Durchführung des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff SGB IX. Zur Durchführung der Aufgaben des Landes als Träger der Sozialhilfe sehen die Regelungen des Gesetzentwurfs weitgehend eine funktionale Zuständigkeit der herangezogenen kommunalen Körperschaften vor. Im Wesentlichen nimmt das Land lediglich die

Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss von Rahmenverträgen nach § 80 SGB XII wahr (Artikel 1 § 7 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs). Wie bisher - und im Unterschied zum Bereich der Eingliederungshilfe - obliegen den örtlichen Trägern die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss von Einzelvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII mit den Erbringern von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen.

d) Verteilung der finanziellen Lasten

Die Neuregelungen zur Aufteilung der sachlichen Zuständigkeiten führt auf der Grundlage von Vergleichs- und Prognoseberechnungen insgesamt gesehen zu lediglich marginalen Veränderungen der Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den örtlichen und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe im Vergleich zu der Verteilung, die sich aus den Abrechnungen im Quotalen Systems ergeben. Diese Feststellung beruht auf Modellberechnungen, die im Auftrag des Gemeinsamen Ausschusses nach § 5 Nds. AG SGB XII auf der Grundlage der aktuell verfügbaren Abrechnungsdaten der Jahre 2015, 2016, 2017 durchgeführt worden sind. Bei diesen Berechnungen wurde jahresweise die sich aus dem Quotalen System (QS) ergebende Gesamtverteilung der finanziellen Lasten verglichen mit Modellrechnungen (MR), bei denen jeweils die Neuordnung der sachlichen Zuständigkeiten zugrunde gelegt wurde.

Der Vergleich ergab folgendes Ergebnis:

Jahr	örtl. Träger / Betrag QS in Mio. €	örtl. Träger / QS in %	örtl. Träger / Betrag MR in Mio. €	örtl. Träger / MR in %	überörtl. Träger / Betrag QS in Mio. €	überörtl. Träger / QS in %	überörtl. Träger / Betrag MR in Mio. €	überörtl. Träger / MR in %
2015	495,2	21,71	493,7	22,71	1.678,8	78,29	1.680,2	77,29
2016	541,1	22,78	540,6	23,69	1.741,1	77,22	1.741,6	76,31
2017	563,5	23,27	563,5	24,14	1.770,9	76,73	1.770,9	75,86

Darüber hinaus wurde eine Prognoseberechnung durchgeführt, in der eine voraussichtliche Kostenentwicklung anhand der Neuregelungen der sachlichen Zuständigkeiten bis zum Jahre 2025 abgebildet wurde. Eine solche langfristig angelegte Prognoseberechnung ist zwar unter verschiedenen Aspekten nicht unerheblichen Unwägbarkeiten ausgesetzt, da sowohl die Entwicklung der Anzahl leistungsberechtigter Personen als auch die Entwicklung linearer Kostensteigerungen über einen derart langen Zeitraum nur annähernd prognostiziert werden kann; gleichwohl ist eine solche Vorausschau für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Neuregelungen im Hinblick auf eine ausgewogene Verteilung der Kostenlasten sowohl für Landes- als auch die kommunale Seite bedeutsam. Zugrunde gelegt wurde für die Prognose der Kostenlast der örtlichen Träger im Wesentlichen eine lineare Fortschreibung der Aufwendungen für Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte, sowohl im Hinblick auf die Entwicklung der Fallzahlen als auch den linearen Anstieg der Kosten für zu bewilligende Leistungen im Einzelfall. Die gleichen Parameter wurden für die Berechnung der voraussichtlichen Kostenlast des überörtlichen Trägers und den Personenkreis erwachsener Leistungsberechtigter in der Eingliederungshilfe berücksichtigt. Für die Kostenentwicklung in der Altenpflege wurde der demografisch bis 2025 absehbare progressive Anstieg der Anzahl leistungsberech-

tigter Personen und ein linearer Anstieg der Kosten für die zu bewilligenden Leistungen der Hilfe zur Pflege im Einzelfall zugrunde gelegt. Dabei hat sich ergeben, dass die gegenseitigen Kostenrisiken sich prognostisch annähernd ausgleichen und sich die jeweiligen prozentualen Anteile an der Gesamtkostenlast nicht wesentlich verschieben. Auf Seiten der örtlichen Träger betrifft dies die Fortdauer eines - im Vergleich zur Kostenentwicklung bei erwachsenen Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe überdurchschnittlichen - Kostenanstiegs für Eingliederungshilfeleistungen im Kinder- und Jugendbereich, insbesondere für Leistungen der schulischen Assistenz; auf Seiten des überörtlichen Trägers die sich aufgrund der demografischen Entwicklung abzeichnenden Risiken einer überproportionalen Kostensteigerung für Altenpflegerische Leistungen. Im Hinblick auf die dargestellten Ergebnisse sowohl der Vergleichsberechnungen auf der Basis der Jahre 2015 bis 2017 als auch der Prognoseberechnung bis 2025 besteht zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden Einigkeit darüber, dass durch die Neuregelung der sachlichen Zuständigkeiten keine Konnexitätsfolgen im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung ausgelöst werden.

e) Auflösung von Schnittstellen

Mit der Neuordnung der sachlichen Zuständigkeiten werden Schnittstellen zwischen Land und örtlichen Trägern, die sich aus den bisherigen Zuständigkeitsregelungen ergeben haben, weitestgehend aufgelöst. Dies betrifft nicht nur die nicht länger zeitgemäße und fachlich nicht begründbare Altersgrenze von 60 Jahren, die derzeit noch einen Wechsel der Zuständigkeit vom Land auf die kommunale Ebene bei stationären Leistungen auslöst – siehe hierzu unter c) - sondern auch die durch die Regelungen des BTHG gebotene Beendigung einer Differenzierung der Zuständigkeiten nach ambulanten und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe, wie sie derzeit in § 6 Abs. 2 Nds. AG SGB XII vorgesehen ist. Der personenzentrierte Ansatz des BTHG indiziert zudem, dass Zuständigkeiten nicht („horizontal“) nach Leistungsarten aufgeteilt werden sollen, sondern insoweit eine einheitliche Zuordnung zu einem jeweils für die leistungsberechtigte Person umfassend zuständigen Träger der Eingliederungshilfe geboten ist. Wenn gleichwohl im Grundsatz eine Aufteilung von Zuständigkeiten auf örtliche und den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Niedersachsen beibehalten wird, so erscheint allein eine („vertikale“) Aufteilung nach dem Lebensalter der leistungsberechtigten Person und nicht nach der Art der Leistung überzeugend. Mit der Einführung einer Abgrenzung anhand des Erreichens der Volljährigkeit wird zudem berücksichtigt, dass in diesem Alter in aller Regel ein Wechsel der Lebensphasen stattfindet, der gleichzeitig auch eine Umstellung bzw. Änderung der notwendigen Leistungen bedingt; Stichwort ist insbesondere der „Wechsel Schule / Beruf“. Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Landes und der kommunalen Körperschaften, diese neue Schnittstelle im Interesse der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen sachgerecht auszugestalten.

f) Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe; Zusammenwirken mit den Verbänden der Leistungsanbieter und den Vertretungen der Leistungsberechtigten

Sowohl die Regelungen des SGB IX (dort insbesondere § 94 Abs. 2 und 3 SGB IX) als auch die des SGB XII (dort insbesondere § 4 Abs. 1, § 7 SGB XII) sehen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe vor. Darüber hinaus ist landesrechtlich die Verpflichtung eines Zusammenwirkens der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe mit den Verbänden der Leistungserbringer

und den Vertretungen der Leistungsberechtigten umzusetzen; § 94 Abs. 4, § 96 Abs. 1 SGB IX sowie §§ 3, 5 Abs. 2 und § 116 SGB XII. Der Gesetzentwurf enthält daher die zur Umsetzung dieser Maßgaben erforderlichen Regelungen und übernimmt zugleich die sich in diesem Zusammenhang bewährten Regelungen des Nds. AG SGB XII.

- Es wird nach dem Vorbild des Beirats gemäß § 3 Nds. AG SGB XII eine Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 94 Abs. 4 SGB IX geschaffen (Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs).
- Es werden Regelungen zur Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe untereinander getroffen; der Gemeinsame Ausschuss gemäß § 5 Nds. AG SGB XII wird beibehalten (Artikel 1 §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs).

g) Entwicklungen auf Bundesebene

Durch die Neuregelungen der sachlichen Zuständigkeiten werden alle Leistungen und Hilfen für Kinder und Jugendliche insgesamt auf die örtliche Ebene verlagert und nicht länger zwischen örtlichen Trägern und überörtlichem Träger aufgeteilt. Nicht zuletzt wird mit dieser Zuordnung auch eine in Betracht kommende zukünftige Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche auf Bundesebene unter dem Dach des SGB VIII (so genannte „Große Lösung“) landesrechtlich im Voraus antizipiert; ein erneuter grundlegender Eingriff in die Zuständigkeiten auf Landesebene wäre in diesem Falle nicht erforderlich.

h) Vereinfachung der Finanzbeziehungen und gemeinsame Finanzierungsverantwortung

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs werden die Finanzbeziehungen zwischen den örtlichen Trägern und dem Land deutlich vereinfacht. Das Quotale System wird ersetzt durch ein System der Spitzabrechnung, das gleichzeitig eine einheitliche gegenseitige Kostenbeteiligung und somit das Prinzip einer gemeinsamen Finanzverantwortung beibehält.

- Mit der Einführung des Quotalen Systems im Jahre 2001 erfolgte eine Abkehr vom bis dahin geltenden System einer Spitzabrechnung der bei den herangezogenen örtlichen Trägern entstehenden Aufwendungen für Sozialhilfeleistungen in der sachlichen Zuständigkeit des Landes (sog. „namenlose Sammelabrechnung“). Etabliert wurde stattdessen eine gemeinsame Finanzverantwortung der örtlichen und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Wege einer gegenseitigen quotalen Beteiligung an den insgesamt entstehenden Aufwendungen, unabhängig von den jeweiligen sachlichen Zuständigkeiten, die gegenüber den bis dahin geltenden Regelungen nicht verändert wurden. Jede finanzielle Folge einer Leistungsentscheidung im Einzelfall betrifft seitdem anteilig („quotal“) sowohl den örtlichen als auch den überörtlichen Träger. Wesentliches Ziel dieses Systemwechsel war es, die während der Geltung des Spitzabrechnungssystems bis Ende des Jahres 2000 zunehmend entstandenen Konflikte zwischen Land und Kommunen an der Zuständigkeitschnittstelle zwischen ambulanten Eingliederungshilfeleistungen in der Zuständigkeit der örtlichen Träger und stationären Leistungen in der Zuständigkeit des Landes zu beseitigen. Es sollte zugleich ein Anreiz für den Ausbau ambulanter Strukturen geschaffen werden, nicht zuletzt auch im Interesse der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen und im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes des Vorrangs

- ambulanter vor stationären Leistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB XII.
- Ein weiterer wichtiger Aspekt, der zur Etablierung des Quotalen Systems führte, war der Umstand, dass die finanziellen Lasten der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers bei seiner Einführung jeweils den ungefähr gleichen Umfang hatten und somit gleichgewichtig waren. Dies änderte sich jedoch erheblich mit dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, dessen Kernelement die Regelungen des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) - und die damit verbundene Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bildete. Die bis dahin im Quotalen System enthaltenen Finanzanteile der örtlichen Träger für Leistungen der Grundsicherung mussten dort ausgegliedert werden mit der Folge, dass zwar das Finanzvolumen des Quotalen Systems sank, sich aber gleichzeitig die jeweiligen quotalen Gesamtanteile der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers erheblich veränderten und nicht mehr gleichgewichtig waren; so betragen diese Anteile beispielsweise im Jahr 2004 noch 49,61 Prozent (durchschnittliche kommunale Quote) bzw. 50,39 Prozent (durchschnittliche Landesquote), während sie sich im Jahr 2005 auf 27,54 Prozent (durchschnittliche kommunale Quote) bzw. 72,46 Prozent (durchschnittliche Landesquote) beliefen.
 - Die Abrechnung im Quotalen System und die Zuordnung der örtlichen Träger zu den jeweiligen Quotenklassen sind im Laufe der Jahre zu einem vor allem für die Verwaltungspraxis der örtlichen Träger zunehmend hochkomplexen Prozess geworden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang zunächst die umfangreichen, einem „Regel-Ausnahme-Prinzip“ folgenden Vorschriften zur sachlichen Zuständigkeit des § 6 Nds. AG SGB XII sowie die Regelungen über die Zuordnung bzw. Nichtzuordnung der quotenrelevanten Aufwendungen nach § 12 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB XII nebst den bei der Zuordnung zu Quotenklassen zu beachtenden Sonderregelungen des § 14 Abs. 3 Nds. AG SGB XII. Berücksichtigt werden müssen zudem weitere Abrechnungsregelungen neben dem Quotalen System selbst, wie insbesondere die Verteilung der Bundeserstattungen für Leistungen nach §§ 46 a, 136 SGB XII gemäß § 12 Abs. 4 und 5 Nds. AG SGB XII sowie die Sonderregelungen der §§ 12 Abs. 9, 14 a, 14 b Nds. AG SGB XII. Insgesamt gesehen führen diese Regelungen zu häufigen Mängeln in Form von Buchungsfehlern bei der nach § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB XII von den örtlichen Trägern zu übermittelnden Abrechnungsmitteilung und einem hohen Schulungs-, Prüfungs- und Beratungsaufwand sowohl auf der örtlichen Ebene als auch beim Land. Die mit dem Begriff des Quotalen Systems landläufig umfassend beschriebenen, aber mittlerweile sehr ausdifferenzierten, je nach Hilfeart systematisch unterschiedlichen Abrechnungsregelungen zur Gestaltung der Finanzbeziehungen zwischen den örtlichen Trägern und dem Land sind in der Verwaltungspraxis kaum noch fehlerfrei beherrschbar.
 - Die gemäß Artikel 1 § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen, die mit dem Lebensalter der Leistungsberechtigten lediglich nur noch ein Abgrenzungsmerkmal und in Artikel 1 § 6 Abs. 4 nur wenige Abweichungsregelungen enthalten, führen zu einem deutlich vereinfachten Abrechnungsverfahren zwischen den örtlichen Trägern und dem Land (Artikel 1 § 10 des Gesetzentwurfs). Dem entsprechend müssen zwar Regelungen über die Erstattungen des Bundes nach §§ 46 a, 136 und 136 a SGB XII weiterhin getroffen

werden (Artikel 1 § 11 des Gesetzentwurfs); entfallen können jedoch sämtliche bisher zu berücksichtigenden Sonderregelungen zur Quotenbildung und alle weiteren bisher neben dem Quotalen System bestehenden Abrechnungsstränge.

Das Prinzip einer gegenseitigen Finanzbeteiligung zwischen den örtlichen Trägern und dem Land, das erstmals durch das Quotale System in Niedersachsen eingeführt wurde, hat sich grundsätzlich bewährt und wird daher in modifizierter Form beibehalten. Leistungsentscheidungen im Einzelfall müssen bedarfsgerecht und geeignet sowie zugleich wirtschaftlich und sparsam sein. Eine gegenseitige (Mit-)Verantwortung für die Finanzfolgen von Leistungsentscheidungen schafft hierfür einen Anreiz und ist gegenüber einem reinen Spitzabrechnungssystem, wie es vor der Einführung des Quotalen Systems bestand, deutlich vorzugswürdig. Artikel 1 § 10 des Gesetzentwurfs schafft die hierfür erforderlichen Regelungen. Da die Zuständigkeiten nicht mehr nach der Art der Leistungen aufgeteilt werden, sondern nur noch eine Altersgrenze die Zuständigkeitszuordnung bestimmt, ist es nicht erforderlich, differenzierte Anteile (bisherige Quotenklassen) der jeweiligen örtlichen Träger vorzusehen. Stattdessen wird ein jeweils landesweit geltender Kostenbeteiligungsanteil aller örtlichen Träger sowie des Landes eingeführt. Diese jeweiligen Anteile werden in Prozentsätzen ausgedrückt und sollen sich ihrem finanziellen Gesamtvolumen nach gegenseitig ausgleichen, insgesamt also sowohl für die örtlichen Träger in ihrer Gesamtheit als auch für das Land eine auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des vorherigen Geltungszeitraums und evtl. notwendiger nachträglicher Ausgleichs kostenneutrale Wirkung haben. Dabei wird mit der Regelung des Artikels 1 § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs grundsätzlich und mit Wirkung ab dem Jahre 2022 eine Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers in Höhe von 10 Prozent festgelegt; lediglich für den Übergangszeitraum der Jahre 2020 und 2021 erfolgt eine Verdoppelung dieses Anteils (Näheres unten i)). Die Höhe des Landesanteils und dessen jeweilige Geltungsdauer werden dem gegenüber - mit Ausnahme des Übergangszeitraums in Artikel 1 § 10 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs - im Verordnungswege festgesetzt, da er anhand der jeweils aktuell zur Verfügung stehenden Abrechnungsdaten gebildet werden muss (Artikel 1 § 10 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Gesetzentwurfs).

i) Übergangsregelungen für interkommunale Veränderungen

Der Gesetzentwurf sieht für die Jahre 2020 und 2021 Übergangsregelungen vor, durch die zu erwartende Mehr- und Minderaufwendungen der einzelnen örtlichen Träger in erheblichem Umfang ausgeglichen werden.

- Die durch das BTHG zwingend erforderliche Neuordnung der sachlichen Zuständigkeiten führt unausweichlich dazu, dass sich unterschiedliche Finanzfolgen auf der interkommunalen Ebene ergeben. Während im Verhältnis zwischen den örtlichen Trägern in ihrer Gesamtheit und dem Land insoweit lediglich marginale Veränderungen im Vergleich zu den heutigen Kostenlasten zu erwarten sind (s. unter d)), so ist als Ergebnis der vergleichenden Modellrechnungen anhand der Abrechnungen im Quotalen System für die Jahre 2015 bis 2017 festzustellen, dass ab 2020 interkommunale Veränderungen in Form von Mehr- oder Minderaufwendungen bei den jeweiligen örtlichen Trägern für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zu erwarten sind.
- Sachlich sind diese Veränderungen zunächst dadurch zu erklären, dass erhebliche

regionale Unterschiede in der demografischen Struktur des Personenkreises Leistungsberechtigter festzustellen sind. Mehraufwendungen sind daher bei örtlichen Trägern mit einem überdurchschnittlichen Anteil minderjähriger Leistungsberechtigter zu erwarten; Minderaufwendungen demgegenüber bei örtlichen Trägern mit einem überdurchschnittlichen Anteil volljähriger Leistungsberechtigter. Hinzu kommen Unterschiede in der Angebotsstruktur; zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Standorte und Kapazitäten von Tagesbildungsstätten zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die nicht gleichmäßig über das gesamte Land verteilt sind. Bisher trägt für diese Leistungsangebote der überörtliche Träger vollumfänglich die Kosten (2017: 96,7 Mio. Euro). Diese Kostenlast geht vor allem auf diejenigen örtlichen Träger über, in deren Gebiet Tagesbildungsstätten liegen.

- Diese Veränderungen werden zwar grundsätzlich im Kommunalen Finanzausgleich bzw. dem dortigen Soziallastenansatz berücksichtigt, so dass sie weitgehend ausgeglichen werden; die Bedarfsansatzregelungen des § 7 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) sehen jedoch vor, dass dafür jeweils der Durchschnitt der Abrechnungsdaten der beiden dem Vorjahr vorangegangenen Haushaltsjahre zugrunde zu legen ist. Die ab dem Jahre 2020 bei den örtlichen Trägern zu erwartenden Veränderungen können sich daher erstmals bei der Festsetzung des Bedarfsansatzes für das Jahr 2022 auswirken. Dies benachteiligt in den Jahren 2020 und 2021 diejenigen örtlichen Träger, bei denen Mehraufwendungen im Zuge der Neuregelung der sachlichen Zuständigkeiten zu prognostizieren sind und bevorteilt diejenigen örtlichen Träger, bei denen Minderaufwendungen zu erwarten sind. Die vergleichenden Modellrechnungen haben ergeben, dass sich die Summe der Mehr- und Minderaufwendungen in den Jahren 2020 und 2021 jeweils auf ca. 100 Mio. Euro belaufen.
- Ob und in welcher Weise der vorliegende Gesetzentwurf übergangsweise Ausgleichsregelungen vorsehen soll, ist bis einschließlich Januar 2019 zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden streitig erörtert worden. Im Ergebnis ist ein Kompromiss erzielt worden, der sich in den Regelungen des Artikels 1 § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 22 Abs. 1 des Gesetzentwurfs niederschlägt.
- Für die Jahre 2020 und 2021 ist zunächst eine erhöhte (verdoppelte) gegenseitige Finanzbeteiligung zwischen dem Land und den örtlichen Trägern vorgesehen. Der Effekt dieser erhöhten Beteiligung besteht darin, dass sich die voraussichtlichen Mehr- und Minderaufwendungen der örtlichen Träger nach den vergleichenden Modellrechnungen insgesamt auf jeweils ca. 49 Mio. Euro jährlich reduzieren.
- Darüber hinaus zahlt das Land auf freiwilliger Basis und als teilweisen Ausgleich an die 27 örtlichen Träger, bei denen Mehraufwendungen für Eingliederungs- und Sozialhilfeleistungen zu erwarten sind, in den Jahren 2020 und 2021 jeweils insgesamt 27,5 Mio. Euro.

j) Anpassung der Verwaltungsressourcen

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 § 13 einen der Höhe nach vorläufigen Ausgleich für in Folge der Neuregelungen des SGB IX erforderliche zusätzliche Personal- und Sachkosten der herangezogenen örtlichen Träger sowie eine Evaluationsregelung vor.

Kernelemente des BTHG sind die personenzentrierte Ermittlung des Bedarfs der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen durch ein Instrument, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert, sowie die darauf ausgerichteten Regelungen zur Gesamtplanung nach dem Achtzehnten Kapitel SGB XII für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 sowie nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX ab dem 1. Januar 2020. Seit dem 1. Januar 2018 wird in Einzelfällen in der sachlichen Zuständigkeit des Landes von den örtlichen Trägern auf eine entsprechende Weisung des Landes hin das sogenannte „Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen“ (BENi) erprobt. Anhand der bisherigen praktischen Erfahrungen wird dieses Instrument zurzeit noch weiter entwickelt. Es zeichnet sich ab, dass die Anwendung des Instruments einen nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand auf der Ebene der örtlichen Träger erfordert.

Darüber hinaus sehen die Neuregelungen der §§ 19 bis 23 SGB IX detaillierte Vorschriften zur Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens vor, wenn im Einzelfall Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger erforderlich sind. Es ist zu erwarten, dass die herangezogenen örtlichen Träger in einer - derzeit noch nicht konkret abzuschätzenden - Vielzahl von Einzelfällen verantwortliche Rehabilitationsträger im Sinne des § 21 SGB IX sein werden.

Gegenüber der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Regelung über den Gesamtplan gemäß § 58 SGB XII beinhalten die bundesgesetzlichen Neuregelungen erhebliche inhaltliche und verfahrenstechnische Ausweitungen, die von den ausführenden Behörden zu berücksichtigen sind. Für die Umsetzung bedarf es daher zusätzlicher personeller und sächlicher Ressourcen bei den herangezogenen örtlichen Trägern. Eine endgültige Einschätzung über deren Umfang kann derzeit jedoch mangels ausreichender praktischer Erfahrungen noch nicht getroffen werden.

Im Zuge der zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden geführten Erörterungen über die Eckpunkte des vorliegenden Gesetzentwurfs ist im Kompromisswege daher abgestimmt worden, dass eine vorläufige Ausgleichsregelung getroffen wird. Diese Regelung soll im Jahre 2023 einer Evaluation auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse im Jahre 2022 unterzogen werden, da davon auszugehen ist, dass frühestens im Jahre 2022 Klarheit über den Umfang der zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Neuregelungen erforderlichen Verwaltungsressourcen besteht.

II. Alternativen

Keine. Die unter I. dargestellten Zielsetzungen und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind im Vorfeld intensiv während eines mehrmonatigen Zeitraums sowohl mit den Kommunalen Spitzenverbänden und ihren Mitgliedern als auch mit den Verbänden der Leistungserbringer und den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen ausführlich erörtert worden. Alternative Lösungen zur landesrechtlichen Umsetzung der Eingliederungshilfereform des BTHG sind in diesem Rahmen von dort aus nicht unterbreitet worden.

III. Gesetzesfolgenabschätzung

1. Inhaltliche Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden. Die vorgesehenen Regelungen sind geeignet, die in Abschnitt I. Nr. 2 dargestellten Ziele zu erreichen. Auf die Ausführungen in Abschnitt I. Nr. 3 im Einzelnen wird daher verwiesen.

2. Finanzfolgenabschätzung

Die Ergebnisse der Finanzfolgenabschätzung werden wie folgt zusammengefasst:

- a) Durch die Neuordnung der sachlichen Zuständigkeiten ergeben sich nach den Ergebnissen vergleichender Modellberechnungen auf der Basis der Abrechnungsdaten im Quotalen System der Jahre 2015 bis 2017 und einer Prognoseberechnung bis zum Jahr 2025 (Näheres hierzu unter Abschnitt I. Nr. 3) keine erheblichen Veränderungen im Hinblick auf die Anteile an der Gesamtkostenlast der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers für Leistungen nach Teil des SGB IX und nach dem SGB XII. Angenommen wird dabei, dass sich weder aus den noch ausstehenden Abrechnungen der Jahre 2018 und 2019 im Quotalen System noch durch die 3. Reformstufe des BTHG ab dem Jahre 2020 unvorhergesehenen Kostenaufwüchse ergeben. In der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des BTHG (BR-Drs. 428/16 vom 12. August 2016, S. 185) wird zu Letzterem Folgendes ausgeführt: *„Das Recht der Eingliederungshilfe soll zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden (...) Gleichzeitig soll keine neue Ausgabedynamik entstehen und die bestehende durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe gebremst werden.“*
- b) Die Neuordnung der sachlichen Zuständigkeiten führt jedoch zu interkommunalen Veränderungen aufgrund der regional unterschiedlichen demografischen Strukturen beim Personenkreis der leistungsberechtigten Menschen und unterschiedlichen Angebotsstrukturen in der Eingliederungshilfe, insbesondere im Hinblick auf die Standorte von Tagesbildungsstätten. Als Ergebnis der vergleichenden Modellberechnungen ergibt sich, dass bei den einzelnen örtlichen Trägern Mehr- oder Minderaufwendungen in einer Gesamtsumme von jeweils ca. 100 Mio. Euro entstehen. Bezogen auf das Gesamtvolumen aller Aufwendungen für die in Rede stehenden Leistungen in Höhe von ca. 2,334 Mrd. Euro (Stand 2017) sind dies rd. 4,3 Prozent. Diese Veränderungen sind als Folge der notwendigen Zuständigkeitsneuregelungen unausweichlich; ab dem Jahre 2022 werden sie sich auf die Festsetzung der Schlüsselzuweisung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 NFAG auswirken. Um die Veränderungseffekte zu reduzieren, sieht der Gesetzentwurf für die Jahre 2020 und 2021 Übergangsregelungen zu Gunsten der örtlichen Träger, bei denen Mehraufwendungen zu erwarten sind, vor. Durch eine erhöhte gegenseitige Finanzbeteiligung der örtlichen und des überörtlichen Trägers in Höhe von 20 Prozent bzw. 69,7 Prozent an den entstehenden Aufwendungen des jeweils anderen sowie durch die Zahlung eines Betrages von jeweils 27,5 Mio. Euro in den Jahren 2020 und 2021 durch das Land reduzieren sich die zu erwartenden Mehrbelastungen bei den betroffenen 27 örtlichen Trägern nach den Modellberechnungen auf ein Volumen von rund 21,5 Mio. Euro jährlich. Die erhöhte gegenseitige Beteiligung wirkt sich für das Land aller Voraussicht nach kostenneutral aus; es entstehen ihm jedoch zusätzliche Kosten von jeweils 27,5 Mio. Euro in den Jahren 2020 und 2021.
- c) Als Folge des sich durch die Regelungen zum Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren nach §§ 19 ff, 117 ff SGB IX ergebenden Aufgabenzuwachses bei den herangezogenen Kommunen entstehen dem Land zusätzliche Kosten. Im Gesetzentwurf wird die vorläufige und im

Jahr 2023 zu evaluierende Regelung getroffen, nach der das Land für Verwaltungsausgaben im Jahr 2020 insgesamt 52 535 050 Euro und in den auf das Jahr 2020 folgenden Jahren jeweils insgesamt 35 724 025 Euro an die örtlichen Träger zahlt (Artikel 1 § 13 des Gesetzentwurfs). Gemäß Artikel 2 des Gesetzentwurfs und die dort vorgesehene Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NFAG werden davon jährlich dauerhaft 18 913 000 Euro aus dem Kommunalen Finanzausgleich in den Haushalt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung transferiert, so dass insoweit dem Land keine Mehrkosten entstehen. Mehrkosten entstehen jedoch in Höhe der Differenz zu den vorgenannten Beträgen; im Jahr 2020 belaufen sich diese also auf 33 622 050 Euro und in den Folgejahren auf jeweils 16 811 025 Euro.

- d) Soweit die Regelungen des Nds. AG SGB XII neben dem Quotalen System weitere Abrechnungsregelungen enthalten (vgl. § 12 Abs. 9 Nds. AG SGB XII), so wirkt sich deren durch die Zuständigkeitsneuregelungen bedingte und beabsichtigte Beendigung für das Land kostenneutral aus. Betroffen sind jeweils Aufwendungen für Leistungen für nahezu ausschließlich volljährige leistungsberechtigte Personen, für die das Land die sachliche Zuständigkeit übernimmt. Diese sind in die vergleichenden Modellberechnungen auf der Basis der Jahre 2015 bis 2017 eingeflossen. Vorstehendes betrifft sowohl die Kostenerstattungen zwischen den örtlichen Trägern und dem Land nach §§ 108, 115 SGB XII (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 Nds. AG SGB XII) als auch die Sonderregelung zur Blindenhilfe nach § 72 SGB XII (§ 14 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz Nds. AG SGB XII) sowie die Regelungen der §§ 14 a, 14 b Nds. AG SGB XII.
- e) Kostenneutral wirken sich letztlich auch die - im Wesentlichen fortgeltenden - Regelungen über die Erstattungen des Bundes nach den §§ 46 a, 136 und 136 a SGB XII aus. Den Ausgaben auf der Leistungsseite stehen entsprechende Einnahmen aus der Bundeserstattung in gleicher Höhe gegenüber.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung und die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen wirken sich auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung und auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern nicht aus.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Mit dem BTHG werden vor allem die Ziele verfolgt, in Umsetzung der UN-BRK die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen zu verbessern und mit der Novellierung keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe auszulösen. Die landesrechtliche Umsetzung des BTHG setzt diese Zielsetzung für Niedersachsen um. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen werden auch in den Abschnitten I. und V. sowie im Besonderen Teil im Einzelnen dargestellt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

VI. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf Familien sind insoweit zu erwarten, als durch die Aufgabe getrennter sachlicher Zuständigkeiten zwischen den örtlichen Trägern und dem Land bei Leistungen an Kinder und Jugendliche und die Einführung einer einheitlichen Zuständigkeit der kommunalen Ebene Zuständig-

keitskonflikte beseitigt und Verwaltungsverfahren vereinfacht werden. Entsprechendes gilt für die einheitliche sachliche Zuständigkeit des Landes für Leistungen an Volljährige. Davon profitieren insbesondere Eltern als gesetzliche Vertretung von leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen bzw. als Vertretung ihrer leistungsberechtigten volljährigen Kinder im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses.

VII. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Wie in Abschnitt III. Nr. 2 b) und c) dargestellt, entstehen für das Land folgende Mehrkosten:

- im Jahre 2020 insgesamt **61 122 050 Euro** (27 500 000 Euro + 33 622 050 Euro),
- im Jahre 2021 insgesamt **44 311 025 Euro** (27 500 000 Euro + 16 811 025 Euro) und
- in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt **16 811 025 Euro**.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1:****Zu § 1:**

Aufgeführt werden die wesentlichen Inhalte und Zielsetzungen des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die UN-BRK sowie das BTHG.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die nach § 94 Abs. 1 SGB IX erforderliche landesrechtliche Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe und übernimmt wirkungsgleich die Regelung des § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB XII.

Zu Absatz 2:

Satz 1, 1. Halbsatz übernimmt die Definition des § 1 Abs. 2 Satz Nds. AG SGB XII. Satz 1, 2. Halbsatz stellt klar, dass - wie bisher - die Stadt Göttingen nicht als kreisfreie Stadt im Sinne des Satzes 1, 1. Halbsatz und somit nicht als örtlicher Träger gilt. Diese Klarstellung ist wegen der Regelung des § 16 Abs. 2 NKomVG erforderlich; diese Regelung wird daher für den Geltungsbereich des Gesetzentwurfs für nicht anwendbar erklärt.

Satz 2 ist wirkungsgleich aus § 1 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB XII übernommen; einer Übernahme des Satzes 3 des § 1 Abs. 2 Nds. AG SGB XII bedarf es nicht, da durch § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfs die ausschließliche sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geschaffen wird.

Zu Absatz 3:

Das Land wird wie bisher zum überörtlichen Träger bestimmt.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Durch Absatz 1 wird die Regelung des § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB XII übernommen.

Zu Absatz 2:

Zweck der Regelung ist es, die bewährten Regelungen über den Beirat nach § 3 Nds. AG SGB XII mit den erforderlichen Regelungen zur Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX zusammen zu führen. Es ist nicht sinnvoll, sowohl den Beirat aufrecht zu erhalten als auch - parallel dazu - die Arbeitsgemeinschaft als weiteres, neues Gremium zu errichten, da dies zu Abgrenzungskonflikten, Reibungsverlusten und vermeidbaren Schnittstellen führen würde. Die Themenstellungen und Herausforderungen im Hinblick auf die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe sind fachlich und sozialpolitisch eng miteinander verzahnt. Ziel der Regelung ist es also, ein zentral zuständiges und mit Vertreterinnen und Vertretern der relevanten Leistungsträger, Verbände und Institutionen besetztes Gremium zu errichten. Das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren wird künftig nicht mehr lediglich durch eine Geschäftsordnung (vgl. § 3 Abs. 6 Nds. AG SGB XII), sondern durch Verordnung geregelt. Da § 94 Abs. 4 Satz 3 SGB IX dies nicht ermöglicht, erfolgt durch Satz 3 die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf das Fachministerium durch

Landesgesetz.

Zu Absatz 3:

Der bisherige Aufgabenkatalog des § 3 Abs. 3 Nds. AG SGB XII wird für die neue Arbeitsgemeinschaft erweitert, konkretisiert und aktualisiert. Auch hierdurch wird deutlich, dass der Stellenwert der Arbeitsgemeinschaft deutlich über den des Beirats nach § 3 Nds. AG SGB XII hinaus reichen soll.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des § 3 Abs. 4 Nds. AG SGB XII wird übernommen.

Zu Absatz 5:

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die Vorschrift des § 3 Abs. 5 Nds. AG SGB XII. Jedoch erscheint es nicht sinnvoll, die Arbeitsgemeinschaft mit sämtlichen über den Einzelfall hinausgehenden Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses zu befassen. Daher enthält die Regelung eine Auflistung der Empfehlungen, die sich ausschließlich auf das Verhältnis der örtlichen und des überörtlichen Trägers beschränken.

Zu § 4:

Die Vorschrift übernimmt wirkungsgleich die Regelungen des § 4 Nds. AG SGB XII.

Zu § 5:

Der Gemeinsame Ausschuss nach § 5 Nds. AG SGB XII hat sich seit seiner Errichtung im Jahre 2001 bewährt und in erheblichem Umfang dazu beigetragen, dass zwischen den örtlichen Trägern, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gewachsen ist. Er soll daher weiterhin bestehen. § 5 übernimmt daher im Wesentlichen wirkungsgleich und mit nur geringen redaktionellen Anpassungen in Absatz 2 Satz 1 die Regelungen des § 5 Nds. AG SGB XII.

Zu § 6:

Zunächst wird zur Begründung der Systematik der Neuregelungen über die Zuordnung der sachlichen Zuständigkeiten auf die Ausführungen in Abschnitt A. I. 3. c) verwiesen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 trifft die erforderlichen Regelungen zur exakten Abgrenzung der Zuständigkeit der örtlichen Träger. Der Grundsatz einer Altersgrenze, die sich nach der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten richtet (Satz 1), wird durch eine abweichende Regelung (Satz 2) ergänzt, die auf die Beendigung der Ausbildung an den dort genannten allgemeinbildenden Schulen abstellt. Diese Abweichung trägt der neuen Zuständigkeitssystematik Rechnung, die auf einen Wechsel der Lebensphase abstellt. Die örtlichen Träger bleiben auch dann zuständig, wenn die Lebensphase „Schule“ bei volljährigen Leistungsberechtigten noch nicht beendet ist. Von der Zuständigkeitszuordnung zum örtlichen Träger ist auch die Fallgestaltung umfasst, bei der eine Schulausbildung unterbrochen und (zunächst) der überörtliche Träger zuständig ist; wird die Schulausbildung nach Überschreiten der Volljährigkeitsgrenze wieder aufgenommen, besteht (erneut) die Zuständigkeit des örtlichen Trägers. Diese Zuständigkeit besteht auch dann, wenn von Leistungsberechtigten erstmals nach Überschreiten der Volljährigkeitsgrenze Leistungen nach Teil 2 des SGB IX oder nach dem SGB XII geltend gemacht werden und die Schulausbildung noch nicht beendet ist.

Zu Absatz 2:

Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers wird in einer mit Absatz 1 kompatiblen Form geregelt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient der Klarstellung über den Umfang der mit der sachlichen Zuständigkeit verbundenen Aufgaben, zu denen insbesondere auch die vertragsrechtlichen Angelegenheiten nach Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX und nach dem 10. Kapitel des SGB XII gehören.

Zu Absatz 4:

Es ist aufgrund der absehbaren Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung und im Hinblick auf eine erfahrungsgemäß nur geringe Anzahl von Einzelfällen nicht sinnvoll, eine nach der Altersgrenze im Sinne der Absätze 1 und 2 geteilte Zuständigkeit für Leistungen nach § 101 SGB IX und § 24 SGB XII sowie für Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII vorzusehen. Absatz 4 trifft daher eine abweichende Regelung mit der Folge, dass das Land als überörtlicher Träger für solche Leistungen sachlich auch dann zuständig ist, wenn Leistungsberichtigte die Altersgrenze des Absatzes 1 noch nicht erreicht haben. Auch nach der Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 5 Nds. AG SGB XII bestand bereits eine sachliche Zuständigkeit des Landes für Leistungen nach § 24 SGB XII. Ein weiterer Regelungsaspekt besteht darin, dass nach Absatz 1 der örtliche Träger einschließlich des Monats sachlich zuständig ist, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung jedoch bereits mit Beginn des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird (§ 41 Abs. 3 SGB XII und § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Dies würde dazu führen, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII in dem Monat zuständig wäre, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird und danach die Zuständigkeit auf den überörtlichen Träger übergeht; vor allem aus Praktikabilitätsgründen soll diese Folge vermieden werden.

Zu § 7:

Zunächst wird zur Begründung für die Ausgestaltung der Heranziehungsregelungen auf die Ausführungen in Abschnitt A. I. 3. c) verwiesen. Grundsätzlich werden die Heranziehungsregelungen des Nds. AG SGB XII übernommen, gleichzeitig jedoch ermöglichen Neuregelungen erweiterte Unterheranziehungen durch die örtlichen Träger zur Wahrnehmung von Aufgaben des überörtlichen Trägers.

Zu Absatz 1:

Die Regelungen des § 8 Abs. 1 Nds. AG SGB XII werden wortgleich übernommen. Gründe dafür, für den Bereich des eigenen Wirkungskreises der örtlichen Träger geänderte Heranziehungsregelungen zu schaffen, sind nicht ersichtlich.

Zu Absatz 2:

Die bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Nds. AG SGB XII (DVO Nds. AG SGB XII) verorteten Regelungen zur Heranziehung der örtlichen Träger werden – in einer wegen der vereinfachenden Neuregelung der sachlichen Zuständigkeiten verkürzt formulierten Form – in den vorliegenden Gesetzentwurf überführt. Mit dem Wechsel der Regelungsebene ist das Ziel verbunden, rechtzeitig eine klare gesetzliche Positionierung des Landes zu kommunizieren, damit trotz der bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs eingetretenen Verzögerungen eine möglichst hohe Planungssicherheit bei den örtlichen Trägern erzeugt wird. Auf der Verordnungsebene könnten

diese Regelungen frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Verordnungsermächtigung getroffen werden. Dies würde die nötigen vorbereitenden organisatorischen Arbeiten der Behörden auf kommunaler Ebene in einem Maße verzögern, dass ein geordneter Übergang auf die ab dem 1. Januar 2020 geltenden geänderten Zuständigkeitsregelungen des Gesetzentwurfs und die Neuregelungen des Leistungsrechts in der Eingliederungshilfe durch das BTHG nicht sicher gestellt wäre.

Inhaltliche Änderungen enthält Absatz 2 in Nr. 2 zum einen insoweit, als die Landeshauptstadt Hannover auf den gemeinsamen Wunsch der Landeshauptstadt und der Region Hannover nicht mehr direkt vom Land herangezogen und in der Auflistung nicht mehr genannt wird sowie zum anderen insoweit, als die nicht mehr erforderliche Ausnahme der Leistungen nach §§ 67 bis 69 SGB XII gestrichen wird. Im Übrigen entspricht Absatz 2 Nr. 2 der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 DVO Nds. AG SGB XII.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Bisher umfasste § 2 Abs. 1 Satz DVO Nds. AG SGB XII lediglich die Ermächtigung der örtlichen Träger, für Aufgaben des Landes nach den §§ 67 bis 69 SGB XII die großen selbständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen unterheranzuziehen. Der Aufgabenbereich, für den eine solche Unterheranziehung durch die örtlichen Träger erfolgen kann, wird durch Satz 1 in zweierlei Hinsicht erweitert. Für alle Aufgaben der Sozialhilfe des überörtlichen Trägers, die von der Heranziehung der örtlichen Träger umfasst sind, können die örtlichen Träger kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag heranziehen. Hierzu gehören auch die großen selbständigen Städte, die nicht bereits auf der Grundlage des Absatzes 2 Nr. 2 vom Land herangezogen sind. Mit dieser Regelung wird ein Fortbestand der gewachsenen behördlichen Strukturen auf kommunaler (vor allem gemeindlicher) Ebene ermöglicht, soweit es um die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII geht. Ohne diese Regelung würde der Aufgabenbestand der Sozialbehörden auf gemeindlicher Ebene drastisch auf - nur noch - die Aufgaben im Rahmen einer Heranziehung im eigenen Wirkungskreis der örtlichen Träger nach § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs reduziert und auf der Ebene der örtlichen Träger zu konzentrieren sein. Dies wäre eine Folge der Zuständigkeitsneuregelungen, da die Zuständigkeit für die derzeit im ambulanten Bereich nach dem SGB XII zu erbringenden Leistungen an volljährige Leistungsberechtigte und alle Sozialhilfeleistungen an über 60-jährige Leistungsberechtigte auf das Land übergehen. Nachteile für leistungsberechtigte Personen sind durch die Erweiterung der Unterheranziehung nicht zu erwarten.

Zu Satz 2:

Eine dem Satz 1 in ihrer Systematik gleichartige Regelung wird in Satz 2 für eine Unterheranziehung für die Aufgaben des Landes in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX getroffen. Im Unterschied zu Satz 1 können jedoch für diese Aufgaben nur die Landeshauptstadt Hannover und die großen selbständigen Städte von den örtlichen Trägern herangezogen werden, soweit sie nicht bereits auf der Grundlage des Absatzes 2 Nr. 2 vom Land herangezogen sind. Verfolgt wird mit dieser Regelung eine Konzentration der Wahrnehmung der Aufgaben der novellierten Eingliederungshilfe nach dem SGB IX auf der Ebene der örtlichen Träger und – im Rahmen der „Kann-Unterheranziehung“ – bei den in Satz 2 genannten kommunalen Körperschaften, bei denen davon auszugehen ist, dass sie über die geeigneten und ausreichenden Verwaltungskapazitäten verfügen.

Zu Satz 3:

Übertragen wird die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz DVO Nds. AG SGB XII. Der Verweis im dortigen 2. Halbsatz ist entbehrlich, da die Heranziehungsvorschriften nunmehr auf gesetzlicher Ebene getroffen werden.

Zu Satz 4:

Klargestellt wird die Verantwortung der örtlichen Träger für eine rechtmäßige und zweckmäßige Aufgabenerfüllung der von ihnen (unter)herangezogenen kommunalen Körperschaften.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält den Katalog der Aufgaben, die nicht von einer Heranziehung nach den Absätzen 2 oder 3 umfasst sind. Er entspricht im Wesentlichen dem Katalog des § 2 Abs. 2 DVO Nds. AG SGB XII und ist inhaltlich sowie redaktionell an die Neuregelungen zur sachlichen Zuständigkeit des Landes angepasst bzw. aktualisiert.

Zu Absatz 5:

Die Regelungen des § 8 Abs. 3 Nds. AG SGB XII werden übernommen und ergänzt um den Verweis auf die Personal- und Sachkostenregelungen nach § 13 des Gesetzentwurfs.

Zu § 8:

Zu Absatz 1:

Übernommen wird die Zielsetzung des § 9 Abs. 1 Nds. AG SGB XII, nach der Leistungsberechtigte Hilfen möglichst „aus einer Hand“ erhalten sollen. Da eine Heranziehung nicht die Übertragung aller entsprechenden Aufgaben vorsehen muss, sondern sich auf Teilaufgaben beschränken kann, muss eine solche Teilheranziehung wegen der Sollregelung des Absatzes 1 besonders begründet sein.

Da durch das BTHG die Eingliederungshilfe in das SGB IX überführt wird, muss die Regelung zwischen Leistungen nach Teil 2 des SGB IX und nach dem SGB XII differenzieren, da auch die Heranziehungsregelungen eine entsprechende Differenzierung vorsehen; insbesondere in den Fällen einer Unterheranziehung nach § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2:

Wirkungsgleich übernommen wird die Regelung des § 9 Abs. 2 Nds. AG SGB XII.

Zu Absätzen 3 bis 5:

Die Regelungen stellen klar, in welchen Fällen herangezogene Kommunen in wessen Namen Leistungsentscheidungen treffen und Widerspruchsbescheide erlassen. Sie entsprechen den Regelungen des § 9 Abs. 4 und 5 Nds. AG SGB XII und werden ergänzt um die erforderlichen Regelungen in den Fällen einer Unterheranziehung nach § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs (Absatz 5).

Zu § 9:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Befugnisse des Fachministeriums für den eigenen Wirkungskreis der örtlichen Träger. Übernommen werden wirkungsgleich die Regelungen des § 11 Abs. 1 Nds. AG SGB XII.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Befugnisse und Verpflichtungen des überörtlichen Trägers gegenüber den herangezogenen Kommunen und für deren übertragenen Wirkungskreis. Im Wesentlichen werden die Vorschriften des § 4 Abs. 1 DVO Nds. AG SGB XII übernommen. Ein landesärztlicher Dienst im Sinne des § 35 SGB IX ist derzeit nicht eingerichtet; seine Erwähnung in § 4 Abs. 1 Satz 1 DVO Nds. AG SGB XII muss daher entfallen. Nicht übernommen werden müssen die Regelungen des § 4 Abs. 2 DVO Nds. AG SGB XII, da die dort benannten Befugnisse bereits durch die allgemeine Weisungsbefugnis nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs abgedeckt sind.

Zu § 10:

Zu Absatz 1:

Die Regelung stellt im Grundsatz klar, dass die herangezogenen örtlichen Träger einen Anspruch auf Erstattung der durch die Heranziehung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs entstehenden Aufwendungen gegenüber dem überörtlichen Träger haben.

Zu Absatz 2:

Auf die Begründung zur Beibehaltung einer gemeinsamen Finanzverantwortung der örtlichen und des überörtlichen Trägers in Form einer gegenseitigen Beteiligung an ihren jeweiligen Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach wird zunächst auf die Ausführungen in Abschnitt A. I. 3. h) verwiesen. Absatz 2 trifft die zur Umsetzung erforderlichen Regelungen.

Zu Satz 1:

Statuiert wird der Grundsatz einer gegenseitigen Finanzbeteiligung.

Zu Satz 2:

Die Festlegung der prozentualen Höhe der Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers in den Jahren 2020 und 2021 einerseits sowie für das Jahr 2022 und die Folgejahre andererseits bildet das Ergebnis der Modellberechnungen und der darauf basierenden Abstimmungsgespräche zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land ab.

Zu Satz 3:

Der Anteil der Beteiligung des Landes soll in Bezug auf sein finanzielles Volumen gleichgewichtig sein mit dem Beteiligungsanteil der örtlichen Träger; auch dies ist ein Ergebnis der Abstimmungen im Vorfeld des Gesetzentwurfs. Damit wird das Ziel verfolgt, dass in Folge der gegenseitigen Beteiligung weder auf Seiten der örtlichen Träger noch auf Seiten des Landes Mehr- oder Minderaufwendungen entstehen, die gegenseitige Beteiligung also insgesamt gesehen kostenneutral bleibt.

Um den Anteil der örtlichen Träger in den Jahren 2020 und 2021 auszugleichen, wird der Anteil des überörtlichen Trägers daher auf 69,7 Prozent festgelegt. Dieser Festlegung bedarf es dem Grunde nach im Gesetz, da zwischen den Auswirkungen der erhöhten Beteiligung im Übergangszeitraum der Jahre 2020 und 2021 und dem Maßstab der Aufteilung der freiwilligen Erstattung des Landes nach § 22 Abs. 1 des Gesetzentwurfs auf die einzelnen örtlichen Träger ein direkter Zusammenhang besteht und ohne eine Festlegung die Aufteilung der freiwilligen Erstattung nicht möglich wäre. Wie bereits in Abschnitt A. I. 3. i. dargestellt, führt die erhöhte Beteiligung in den Jahren 2020 und 2021 zu einer erheblichen Reduzierung der interkommunal zu erwartenden Mehr- und Minderaufwendungen von rund 100 Mio. Euro auf rund 49 Mio. Euro. Um die Höhe der verbleibenden Mehr- und Minderaufwendungen bezogen auf jeden örtlichen Träger konkret berechnen zu können, muss feststehen, wie hoch die gegenseitigen Beteiligungsanteile sind. Erst nach dieser Berech-

nung steht fest, wie hoch der jeweilige Anteil örtlicher Träger an den zu erwartenden Mehraufwendungen der örtlichen Träger insgesamt ist. Nur auf dieser Grundlage wiederum ist es möglich, einen Verteilungsschlüssel für die Erstattung des Landes nach § 22 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zu berechnen.

Die Höhe des Landesanteils ist im Wege einer Prognose errechnet worden anhand der vergleichenden Modellberechnungen auf der Basis der Abrechnungsergebnisse im Quotalen System der Jahre 2015 bis 2017. Berücksichtigung finden mussten bei dieser Berechnung außerdem die Kosten für Leistungen nach dem SGB XII, die zwischen den örtlichen Trägern und dem Land außerhalb des Quotalen Systems abgerechnet werden. Dazu gehören insbesondere die vom Land zu übernehmenden Aufwendungen nach den „Sonderabrechnungsregelungen“ des Nds. AG SGB XII gemäß § 12 Abs. 9 Satz 2 (Blindenhilfe), § 14 a (Festbeträge für Aufwendungen für Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten) und § 14 b (Beteiligung des Landes an den Kosten vollstationärer Dauerpflege). Diese Aufwendungen sind auch ab 2020 vom Land zu tragen. Sie mussten daher in die Berechnungen einbezogen werden. Mit einem Anteil von 69,7 Prozent ist prognostisch das finanzielle Volumen der Landesbeteiligung nahezu gleich hoch wie der 20-prozentige Anteil der örtlichen Träger an den Aufwendungen des Landes.

Bezweckt wird mit der für die Jahre 2020 und 2021 erhöhten – gegenüber der Regelung ab 2022 verdoppelten – gegenseitigen Beteiligung ein weiterer Effekt. Diese Erhöhung erzeugt in den Jahren 2020 und 2021 vor allem eine Entlastung der örtlichen Träger, die im Zuge der Neuordnung der Finanzierung der Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII ab 2020 mit Mehraufwendungen zu rechnen haben. Diese Entlastung soll den betreffenden Kommunen dauerhaft verbleiben und nicht durch Effekte des Kommunalen Finanzausgleichs aufgezehrt werden. Daher bedarf es gleichzeitig einer Regelung, die eine entsprechende konterkarierende Wirkung verhindert. Verwiesen wird hierzu auf die Regelung des Art. 2 Nr. 3 und die dort vorgesehene Ergänzung des § 24 des Gesetzes über den Finanzausgleich.

Zu Sätzen 4 und 5:

Nicht erforderlich – und nicht sinnvoll – ist hingegen eine gesetzliche Festlegung des Landesanteils für den Zeitraum nach Beendigung des Übergangszeitraums, also für die Jahre 2022 ff. Abzuwarten ist zunächst die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2018 bis 2020, um über eine valide, aktuelle Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Landesanteils zu verfügen. Der Gemeinsame Ausschuss wird bei der Erstellung der Berechnung einbezogen und gibt eine Empfehlung zur Höhe und zur Geltungsdauer des Landesanteils ab. Die Festlegung erfolgt im Verordnungswege. Die Verordnung regelt das Nähere zur Erstellung (Frist zur Abgabe der Empfehlung, zu Grunde zu legende Datenbasis) und zum erforderlichen Inhalt (Höhe und Geltungsdauer) der Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Fachministerium nicht zwingend an die Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses gebunden ist.

Zu Absatz 3:

Für die Definition des Begriffs der „Aufwendungen“ werden im Wesentlichen die Regelungen des § 12 Abs. 2 und 3 Nds. AG SGB XII übernommen, wobei die dort durch die genannten Absätze getroffene Differenzierung zwischen Aufwendungen und Einnahmen, die quotenrelevant sind (Absatz 2) und solche, die nicht in die Berechnung der Quoten einzubeziehen sind (Absatz 3), durch die Umstellung und Vereinfachung der Finanzierungssystematik obsolet werden. Absatz 3 des Gesetzentwurfs stellt daher den Grundsatz auf, dass bis auf wenige Ausnahmen, die unter Absatz 3 Nr. 1

a) bis e) aufgeführt sind, alle Ausgaben für Leistungen nach Teil 2 des SGB IX und für Leistungen nach dem SGB XII erstattungsfähige und der gegenseitigen Beteiligung unterliegende Aufwendungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind.

Zu Nummer 1 a):

Die Erstattung für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII wird in § 11 Abs. 1 des Gesetzentwurfs geregelt. Diese Regelungssystematik wird aus den Regelungen des Nds. AG SGB XII übernommen (siehe dort § 12 Abs. 4).

Zu Nummer 1 b):

Die Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 2 Nds. AG SGB XII wird übernommen und ergänzt um die neue Rechtsgrundlage für Leistungen der Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland nach § 101 SGB IX, deren Kosten direkt vom Land übernommen werden.

Zu Nummer 1 c):

Übernommen wird die Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 3 Nds. AG SGB XII.

Zu Nummer 1 d):

Übernommen wird die Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 4 Nds. AG SGB XII.

Zu Nummer 1 e):

Übernommen und redaktionell in den Kontext des Katalogs der nicht nach den Absätzen 1 und 2 zu berücksichtigenden Aufwendungen gestellt wird die Regelung des § 12 Abs. 8 Nds. AG SGB XII.

Zu Nummer 2:

Übernommen wird die Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 2 Nds. AG SGB XII. Sie wird um die Klarstellung ergänzt, dass bei einer Bestimmung durch das Fachministerium das Ministerium für Finanzen zu beteiligen ist.

Zu Absatz 4:

Es bedarf zur Klarstellung der bei der Erstattung und gegenseitigen Beteiligung zu berücksichtigenden Einnahmen einer differenzierten Benennung der Einnahmen aus der Bundeserstattung nach § 136 Abs. 1 SGB XII (Barbetrag), die auf der Basis der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Rechtslage im Jahre 2020 erzielt und verteilt werden (Absatz 4 Nr. 1) sowie der Einnahmen nach § 136 a SGB XII ab dem Jahr 2021 (Absatz 4 Nr. 2).

Zu § 11:

Zu Absatz 1:

Übernommen werden im Wesentlichen die Regelungen des § 12 Abs. 4 Nds. AG SGB XII. Änderungen ergeben sich lediglich wie folgt:

Zu Satz 1:

Da das Land die umfassende sachliche Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernimmt (§ 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfs), kann die bisherige Regelung zur Verteilung der Bundeserstattungen auf die örtlichen Träger einerseits und das Land andererseits nach deren jeweiliger sachlicher Zuständigkeit (§ 12 Abs. 4 Satz 1 Nds. AG SGB XII) entfallen. Satz 1 wird entsprechend neu gefasst.

Zu den Sätzen 7 bis 9:

Die Regelungen ersetzen die Haftungsregelung des § 12 Abs. 4 Satz 7 Nds. AG SGB XII und präzisieren die Voraussetzungen und das Verfahren in den Fällen, in denen der Bund Regress beim Land auf Grund von durch die örtlichen Träger nicht ordnungsgemäß bewilligter oder nachgewiesener Ausgaben nimmt. Der Haftungsmaßstab der groben Fahrlässigkeit wird ersetzt durch den Verweis auf die sinngemäße Geltung des Artikels 104 a Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes, da es sich hier um eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt und das Land nach § 46 a Abs. 4 SGB XII gegenüber dem Bund die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung trägt. Es ist daher konsequent, die zur Aufgabenausführung herangezogenen örtlichen Träger in diese Verantwortung und in ihrem Verhältnis zum Land in gleicher Weise einzubeziehen.

Zu Absatz 2:

Durch den Wegfall von § 136 SGB XII und dessen Ersetzung durch § 136 a SGB XII sind die bisherigen Regelungen über den Abruf und die Verteilung der Barbetragserstattungen des Bundes neu zu fassen. Die Sätze 1 und 2 stellen auf die notwendigen Inhalte der Mitteilung gegenüber dem Bund nach § 136 a Abs. 2 SGB XII ab. Satz 3 regelt die Frist für die Mitteilungen der örtlichen Träger an das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, damit dieses wiederum die Mitteilung an den Bund fristgerecht erstellen und übermitteln kann. Satz 4 übernimmt die Regelung des § 12 Abs. 7 Satz 2 Nds. AG SGB XII.

Zu § 12:

Zu Absatz 1:

Übernommen werden die Regelungen des § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB XII. Sie haben sich in der Praxis bewährt. Satz 3 übernimmt - bereinigend - die Regelung des § 17 Abs. 1 DVO Nds. AG SGB XII, da ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Abschlagszahlungsregelungen der Sätze 1 und 2 und keine Notwendigkeit besteht, hierüber eine gesonderte Verordnungsregelung zu treffen.

Zu Absatz 2:

Die Sätze 1 sowie 5 bis 8 übernehmen die Regelungen des § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB XII. Die Sätze 2 bis 4 übernehmen die Regelungen des § 14 DVO Nds. AG SGB XII. Satz 3 wird im Unterschied zur Fassung des § 14 Satz 2 DVO Nds. AG SGB XII und im Interesse der Sicherstellung einer einheitlichen Buchungspraxis bei allen örtlichen Trägern um Verweise auf die kommunale Finanzrechnung und die Einhaltung der maßgeblichen Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts ergänzt.

Zu Absatz 3:

Übernommen werden die Regelungen des § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB XII.

Zu Absatz 4:

Die Verordnungsermächtigung wird inhaltlich konkretisiert. Sie kann auf das Nähere zu den Anforderungen an die Mitteilung nach Absatz 2 beschränkt werden, da die Verfahrensregelungen der DVO Nds. AG SGB XII nunmehr auf gesetzlicher Ebene getroffen werden.

Zu § 13:

Verwiesen wird zunächst auf die Ausführungen in Abschnitt A. I. 3. j). § 14 des Gesetzentwurfs setzt den zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten Kompromiss über eine vorläufige Regelung um und trägt den durch die Neuregelungen des SGB IX zur Teilhabe- und Gesamtplanung ausgelösten Teilkonnexitätsfolgen im Rahmen der Heranziehung Rechnung. Erfahrungen mit der Umsetzung der Neuregelungen des SGB IX werden auf der Ebene der örtlichen Träger zwar seit dem 1. Januar 2018 bereits gesammelt, insbesondere das Bedarfsermittlungsinstrument „BENi“ befindet sich jedoch noch im Stadium der Weiterentwicklung. Eine gefestigt-

te Verwaltungspraxis zur Teilhabe- und Gesamtplanung wird sich erst in den nächsten Jahren herausbilden. Es ist derzeit daher noch keine valide Einschätzung möglich, wie hoch der durch die bundesrechtlichen Änderungen verursachte und erforderliche Verwaltungsmehraufwand tatsächlich ist. Eine Vielzahl örtlicher Träger hat jedoch geltend gemacht, dass sie bereits seit Beginn des Jahres 2018 auf eigene Kosten zusätzliche Bearbeitungskapazitäten einsetzen, insbesondere zur Erfüllung sozialpädagogischer Aufgaben. Die vorläufige Regelung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Satz 1 formuliert den Bezug auf die betreffenden Neuregelungen des SGB IX und legt die Höhe der im Jahr 2020 (Nummer 1) und in den darauf folgenden Jahren (Nummer 2) vom Land an die örtlichen Träger zu zahlenden Gesamtbeträge fest. Diese Beträge sind in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wie folgt errechnet worden:

Ausgehend von einer Anzahl von durchschnittlich jährlich landesweit 67 260 zu bearbeitenden Einzelfällen in der sachlichen Zuständigkeit des Landes (Hochrechnung auf der Basis von Fallzahlen des Jahres 2017) und einem Bearbeitungsschlüssel von 150 Fällen pro Vollzeitstelle bzw. -einheit (VZE) ergibt sich ein bei den weiteren Berechnungen zu berücksichtigendes Personalvolumen von gerundet insgesamt 448 VZE.

Pro VZE ist eine Pauschale anhand der Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben für 2017 und 2018 (RdErl. des MF vom 3. Mai 2017; Nds. MBl. 2017 Nr. 20, S. 584) berechnet worden. Abgebildet wird dabei sowohl der bei der Bearbeitung nach den Neuregelungen des SGB IX erforderliche „Personalmix“ als auch die durchschnittliche Struktur des Beschäftigtenstatus in den Behörden der örtlichen Träger. Ausgehend von einer Struktur in Höhe von 80 Prozent angestellt und 20 Prozent beamtet Beschäftigter sowie einem Anteil von 12 Prozent ärztlicher Aufgaben der Wertigkeit A15 bzw. EG 15 und 88 Prozent sozialpädagogischer und verwaltungsbezogener Aufgaben der Wertigkeit EG 9 bzw. A 10 ergibt sich pro VZE ein Betrag von 79 741 Euro. Darin enthalten sind jeweils die Kosten für Vergütung, Besoldung, Versorgung und Beihilfe, personalbezogene Sachausgaben, Sachkosten sowie ein Gemeinkostenzuschlag von 15 Prozent. Bei gerundet 448 VZE ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 35 724 025 Euro.

Die Finanzierung der Erstattung nach Absatz 1 erfolgt teilweise durch eine Übertragung eines Landesanteils für Verwaltungskosten der örtlichen Träger in Höhe von 18 913 000 Euro aus dem Kommunalen Finanzausgleich; verwiesen wird insoweit auf die nach Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich. Dieser Betrag bildet rein rechnerisch den Teil der Verwaltungskosten ab, die nach § 8 Abs. 3 Satz 3 Nds. AG SGB XII durch die Heranziehung der örtlichen Träger zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige Leistungsberechtigte nach dem Nds. AG SGB XII über den kommunalen Finanzausgleich erstattet werden.

Die zur Finanzierung der Beträge nach Nummer 1 und Nummer 2 erforderlichen weiteren Mittel in Höhe von 33 622 050 Euro im Jahre 2020 und jeweils 16 811 025 Euro in den Folgejahren sind Mehrkosten des Landes. Auf die Ausführungen in Abschnitt A. III. 2. c) wird verwiesen.

Der Betrag in Höhe von 52 535 050 Euro gemäß Nummer 1 setzt sich wie folgt zusammen: Er beinhaltet zunächst den Betrag in Höhe von 35 724 025 Euro, der nach Nummer 2 in den auf das Jahr 2020 folgenden Jahren zu zahlen ist. Zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden ist abgestimmt, dass weitere 16 811 025 Euro als Ausgleich für bereits in den Jahren 2018 und 2019 zusätzlich durch die örtlichen Träger eingesetzte Verwaltungspersonal- und -sachkapazitäten erstattet werden.

Zu Satz 2:

Geregelt wird die Zahlungsweise. Den monatlichen Abschlagszahlungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs wird jeweils ein Zwölftel der sich aus den Ordnungsregelungen ergebenden Anteile der örtlichen Träger hinzugerechnet.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung der Höhe der jeweiligen Anteile der örtlichen Träger an den Beträgen nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfolgt durch Verordnung. Aller Voraussicht nach wird sich der Verteilungsschlüssel zu je 50 Prozent aus einer Berücksichtigung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und der Zahl volljähriger Leistungsberechtigter nach dem SGB IX zusammensetzen.

Zu Absatz 3:

Da es sich bei den Regelungen des Absatzes 1 um eine vorläufige Ausgleichsregelung handelt, bildet Absatz 3 die Rechtsgrundlage für eine Evaluation dieser Regelung und die Einbeziehung des Gemeinsamen Ausschusses in die Evaluation. Hingewiesen wird darauf, dass das Fachministerium - gegebenenfalls auch gemäß einer entsprechenden Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses - Dritte mit der Überprüfung im Sinne des Satzes 1 beauftragen kann; einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit jedoch nicht. Klarzustellen ist, dass eine Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses für das Fachministerium nicht rechtsverbindlich ist. Auszugehen ist davon, dass das Ergebnis der Überprüfung aller Voraussicht nach die erforderlichen Erkenntnisse darüber erbringt, in welcher Weise eine endgültige Ausgleichsregelung getroffen werden kann.

Zu Absatz 4:

Entsprechend der zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden erzielten Übereinkunft sollen sich die Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 3 gegebenenfalls rückwirkend auf die Jahre ab 2020 auswirken.

Zu Absatz 5:

Geregelt wird der - im Vergleich zu Absatz 4 umgekehrte - Fall, dass nach den Ergebnissen der Überprüfung nach Absatz 2 der Erstattungsbetrag überhöht war (Satz 1) sowie das Verrechnungsverfahren.

Zu § 14:

Übernommen wird die Verordnungsermächtigung des § 15 Nds. AG SGB XII mit der Anpassung, dass die Arbeitsgemeinschaft nach § 3 des Gesetzentwurfs anzuhören ist.

Zu § 15:

Übernommen werden inhaltsgleich - mit lediglich geringfügigen sprachlichen Anpassungen - die Regelungen des § 17 Nds. AG SGB XII. Eine Ergänzung erfolgt durch Absatz 2 Nr. 4, da § 95 SGB IX den Trägern der Eingliederungshilfe den Auftrag gibt, im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages eine Strukturplanung durchzuführen. Erforderlich ist daher eine aussagekräftige Datengrundlage über den Bestand örtlicher Eingliederungshilfestrukturen, um seitens des Landes über Nachsteuerungserfordernisse befinden zu können.

Zu § 16:

§ 94 Abs. 4 Satz 2, § 131 Abs. 2 und § 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX sehen jeweils die Beteiligung bzw. Mitwirkung der durch Landesrecht bestimmten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vor. Daher bestimmt die Vorschrift den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen nach § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz und als landesrechtlich legitimes Gremium zur Interessenvertretung im Sinne von Teil 2 des SGB IX.

Zu § 17:

Die Regelung enthält die durch § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX eröffnete landesrechtliche Abweichung. Es ist im Interesse der Träger der Eingliederungshilfe, dass die Wirtschaftlichkeit, die Qualität und die Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch dann überprüft werden können, wenn keine tat-

sächlichen Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch die Leistungserbringer vorliegen (sog. „anlasslose Prüfung“). Neben dem Aspekt, dass erst durch eine solche Prüfung unter Umständen die betreffenden Anhaltspunkte aufgedeckt werden können, können die Ergebnisse dieser Prüfungen - auch im Interesse leistungsberechtigter Menschen mit Behinderungen - dazu beitragen, die Ausgestaltung vertraglicher Vereinbarungen zu optimieren.

Zu § 18:

Die Regelung schafft eine Verordnungsermächtigung für eine landesrechtliche Abweichungsbestimmung im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX.

Zu § 19:

Die Regelung übernimmt im Kern die Vorschrift des § 3 a Nds. AG SGB XII, wird aber auf Widersprüche gegen die Festsetzung eines Aufwendungsersatzes oder eines Kostenersatzes beschränkt.

Zu § 20:

Übernommen wird die Regelung des § 6 a Nds. AG SGB XII. Zielsetzung der Ergänzung durch Satz 3 ist, dass sich zur Vermeidung von Schnittstellen in den Verwaltungsabläufen die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII in den einschlägigen Fällen nach der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfeleistung nach dem SGB IX richten soll. Dies wäre durch die Anknüpfung an § 98 Abs. 6 SGB XII (in der Fassung ab dem 1. Januar 2020) in Verbindung mit § 98 SGB IX gewährleistet.

Die Ergänzung durch Satz 4 dient der Klarstellung und zur Vermeidung von Konflikten über die örtliche Zuständigkeit.

Zu § 21:

Die Vorschrift schafft Verfahrensregelungen und Fristen in Fällen der Erstattung von bei örtlichen Trägern entstandenen Aufwendungen nach § 108 SGB XII (Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland). In der Vergangenheit erfolgte die Mitteilung örtlicher Träger über die Höhe dieser Aufwendungen teilweise mit erheblichen Verzögerungen. Die Vorschrift dient dazu, eine geordnete Abwicklung für Aufwendungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 2019 entstanden sind, zu gewährleisten.

Zu § 22:

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Verwiesen wird auf die Ausführungen in Abschnitt A. I. 3. i). Geregelt wird die zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte freiwillige Zahlung des Landes in Höhe von jeweils insgesamt 27,5 Mio. Euro in den Jahren 2020 und 2021 an die örtlichen Träger, bei denen sich nach den vergleichenden Modellberechnungen Mehraufwendungen im Zuge der Neuordnung der sachlichen Zuständigkeiten ergeben. Die Aufteilung auf die betreffenden örtlichen Träger ergibt sich aus dem Ergebnis von Berechnungen, die im Folgenden tabellarisch dargestellt sind:

Örtlicher Träger	Mehrbelastung in Euro nach Beteiligung 20 % / 69,7 %	Mehrbelastung in Prozent	Anteil Landeszahlung in Euro
Landkreis Ammerland	516 095	1,05 %	288 685
Landkreis Aurich	1 946 151	3,96 %	1 088 605
Landkreis Celle	1 255 719	2,55 %	702 403
Landkreis	2 416 729	4,92 %	1 351 829

Cloppenburg			
Landkreis Cuxhaven	3 055 003	6,21 %	1 708 856
Landkreis Diepholz	1 899 654	3,86 %	1 062 597
Landkreis Emsland	6 369 746	12,96 %	3 563 003
Landkreis Friesland	1 326 978	2,70 %	742 263
Landkreis Gifhorn	5 137 167	10,45 %	2 873 543
LK Grafschaft Bentheim	2 195 924	4,47 %	1 228 320
Landkreis Heidekreis	3 215 675	6,54 %	1 798 731
Landkreis Helmstedt	608 226	1,24 %	340 219
Landkreis Holzminden	239 488	0,49 %	133 961
Landkreis Leer	961 313	1,96 %	537 723
LK Lüchow-Dannenberg	113 511	0,23 %	63 494
LK Nienburg (Weser)	592 415	1,20 %	331 375
Landkreis Northeim	1 669 839	3,40 %	934 047
Landkreis Oldenburg	623 140	1,27 %	348 561
Landkreis Osnabrück	5 829 404	11,86 %	3 260 754
Landkreis Osterholz	867 541	1,76 %	485 271
LK Rotenburg (Wümme)	1 707 773	3,47 %	955 266
Stadt Salzgitter	54 221	0,11 %	30 329
Landkreis Stade	1 875 361	3,81 %	1 049 008
Landkreis Vechta	1 867 186	3,80 %	1 044 435
Landkreis Verden	1 837 455	3,74 %	1 027 805
Stadt Wilhelmshaven	684 282	1,39 %	382 762
Landkreis Wittmund	297 043	0,60 %	166 155
Gesamt	49 163 039	100 %	27 500 000

Zu Satz 2:

Geregelt wird die Zahlungsweise. Den monatlichen Abschlagszahlungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs wird jeweils ein Zwölftel der in Satz 1 Nrn. 1 bis 27 genannten Beträge hinzugerechnet.

Zu Absatz 2:

Im Zuge der Abstimmung über die Eckpunkte des Gesetzentwurfs ist zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land vereinbart worden, eine Evaluationsregelung zur Entwicklung der Leistungsaufwendungen in der Eingliederungs- und Sozialhilfe, zur Entwicklung der Verteilung der Leistungsaufwendungen zwischen örtlichen Trägern und überörtlichem Träger sowie zu den Auswirkungen des Gesetzentwurfs - insbesondere im Hinblick auf die Neuregelung der sachlichen Zuständigkeiten und die gegenseitige Finanzbeteiligung - zu treffen. Diese umfassende Überprüfung soll im Jahre 2023 auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse des Jahres 2022 durch den Gemeinsamen Ausschuss durchgeführt werden und soll dazu dienen, einen evtl. erforderlichen Nachsteuerungsbedarf im Hinblick auf die landesrechtlichen Ausführungsregelungen zu identifizieren.

Zu Absatz 3:

Die Regelung stellt zur Klarstellung sicher, dass die dort bezeichneten Verfahren noch nach den für sie einschlägigen Regelungen des Nds. AG SGB XII abzuwickeln sind, das nach Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfs mit Ablauf des 31. Dezembers 2019 außer Kraft tritt. Dies betrifft insbesondere die Abrechnungen für das Jahr 2019 nach dem Quotalen System.

Zu Absatz 4:

Die Übergangsregelung ist im Hinblick auf die Ablösung des Quotalen Systems und das neu geregelte Finanzierungssystem in der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe notwendig, um solche Aufwendungen, die vorschussweise bereits im Dezember 2019 gezahlt werden, aber für Leistungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 bestimmt sind, gesondert erfassen zu können, obwohl sie nach dem Prinzip der Kassenwirksamkeit noch dem Jahr 2019 zuzuordnen wären. Diese Aufwendungen werden nach den Regelungen dieses Gesetzentwurfs behandelt.

Es ist daneben davon auszugehen, dass im Jahre 2020 - und auch in Folgejahren - noch Aufwendungen nach „altem Recht“ entstehen werden; insbesondere in Form von Spitzabrechnungen der örtlichen Träger gegenüber Leistungserbringern für Leistungszeiträume vor dem 1. Januar 2020 oder auch auf der Grundlage gerichtlicher Entscheidungen. Solche Ausgaben oder Einnahmen sind nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs) den Aufwendungen des Jahres 2020 oder auch der jeweiligen Folgejahre zuzuordnen. Diese Folge der Systemumstellung ist nicht vermeidbar.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Im Rahmen der Umsetzung des BTHG sieht das Land eigenständige Ausgleichsleistungen für die bei den herangezogenen örtlichen Trägern anfallenden Verwaltungskosten für die im SGB IX neu geschaffenen Regelungen zur personenzentrierten Bedarfsermittlung sowie zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren vor; auf Artikel 1 § 13 Abs. 1 des Gesetzentwurfs und die Begründung in Abschnitt A. I. 3. j) wird verwiesen.

Die für die örtlichen Träger anfallenden Verwaltungskosten werden bislang im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) ausgeglichen, da die Aufgaben zuweisenden und übertragenden Vorschriften zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2006 erlassen wurden. Dies erfolgt überwie-

gend über den Betrag für Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und in geringem Maße als Bereitstellung von erforderlichen Mitteln zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen von Schlüsselzuweisungen. Da die Mittel zur Finanzierung der im Rahmen der Heranziehung zu erfüllenden Nachfolgeaufgaben nach Teil 2 des SGB IX gesondert eingesetzt werden, muss die Zuweisungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs um etwa 18,9 Mio. Euro reduziert werden. Dieser Betrag ist der Anteil der Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs, der auf die Verwaltungskosten zur Ausführung des sechsten Kapitels des SGB XII für volljährige Leistungsberechtigte entfällt. Der Betrag wurde ermittelt, indem der Zuschussbedarf der örtlichen Träger für die Verwaltungskosten nach SGB XII ins Verhältnis zum Gesamtzuschussbedarf gesetzt wurde. Das dabei errechnete Verhältnis wurde anschließend auf die Schlüsselzuweisungen des gleichen Zeitraums angewandt.

Zu Nummer 2:

§ 16 NFAG sieht die Erhebung einer Finanzausgleichsumlage vor, wenn die ermittelte Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl übersteigt. Dabei wird bislang die Steuereinnahmekraft immer nur relativ in Bezug zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, jedoch nicht in absoluter Höhe betrachtet.

Bei Kommunen mit sehr geringer Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner kann es somit sein, dass diese relativ gesehen eine sehr hohe, absolut jedoch eine niedrige bis sehr niedrige Steuereinnahmekraft aufweisen. Die bisherige Systematik des § 16 NFAG führte bei diesen Kommunen zur Abundanz, so dass die zu leistende FAG-Umlage die ohnehin schon niedrige absolute Steuereinnahmekraft weiter schmälert. Dies ist unter der Prämisse, dass für jede Kommune, unabhängig von ihrer Größe, bestimmte Fixkosten aufzubringen sind, problematisch. Ein Nachsteuerungsbedarf ist auch daraus ersichtlich, dass einige dieser Gemeinden trotz Abundanz seit Jahren auf Bedarfzuweisungen angewiesen sind / waren.

Die vorgesehene Änderung des § 16 NFAG stellt sicher, dass bei Kommunen mit absolut betrachtet geringer Steuereinnahmekraft keine zusätzliche Abschöpfung dieser Einnahmen durch eine Finanzausgleichsumlage erfolgt. In Form einer weiteren Sockelgarantie werden somit wenigstens die Einnahmen aus dieser Steuereinnahmekraft garantiert.

Als Schwellenwert ist eine Begrenzung auf 5 v. H. der Gemeinden und Samtgemeinden mit der niedrigsten absoluten Steuerkraftmesszahl (unteres 0,05-Quantil) vorgesehen. Grundsätzlich war bei einer Auswertung der Kommunen hinsichtlich Einwohnerinnen und Einwohnern und absoluter Steuereinnahmekraft eine sehr hohe Korrelation festzustellen, d.h. Kommunen mit einer niedrigen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner weisen im Regelfall auch eine geringe absolute Steuereinnahmekraft auf. Problematisch sind die Fälle, in denen die geringe absolute Steuereinnahmekraft durch eine besonders niedrige Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner überlagert wird, so dass sich eine relativ je Einwohnerin/Einwohner hohe Steuereinnahmekraft mit der Folge einer Abundanz ergibt. Es zeigte sich, dass bei den 5 v.H. der Kommunen mit der niedrigsten absoluten Steuereinnahmekraft ein deutlich überproportionaler Anteil an abundanten Kommunen zu verzeichnen ist. In den darüber liegenden Quantilen steigen zwar die absolute Steuerkraft und die Größe der betroffenen Kommunen stetig an, aber die Zahl der abundanten Kommunen bleibt konstant. Erst in höheren Bereichen der steigenden absoluten Steuereinnahmekraft (ab dem unteren Tertil) ist wieder - systemgerecht - ein deutlicher Anstieg an abundanten Kommunen festzustellen. Vor diesem Hintergrund ist eine Festlegung des Schwellenwertes auf das untere 0,05 Quantil sachgerecht.

Zu Nummer 3:

Die mit dem BTHG einher gehenden Rechtsänderungen führen absehbar zu Veränderungen beim Soziallastenansatz nach § 7 Abs. 3. Als Übergangslösung müssen daher zunächst die Ausgaben für die vom SGB XII in das SGB IX überführten Aufgaben dem Soziallastenansatz hinzugerechnet werden. Da der Soziallastenansatz auf Zahlen zurückgreift, die frühestens aus dem Vorvorjahr stammen, greift die Übergangsregelung erstmalig im KFA 2022 (Daten aus dem Jahre 2020). Diese Konsequenz ist aber folgerichtig, da der KFA durch den zeitlichen Verzug bei den zur Verfügung stehenden Daten immer nur einen ex-post-Ausgleich vornehmen kann. Obwohl also in den Jahren 2020 und 2021 bei den örtlichen Trägern bereits eine geänderte Rechtslage eingetreten ist, muss der KFA für die finanzielle Betrachtung nachträglich die bisher unberücksichtigt gebliebene Situation der Jahre 2017 bis 2019 heranziehen. Zudem stünden 2020 und 2021 auch keine fundierten Daten für eine anderweitige Berücksichtigung zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2022 jedoch werden die Daten ab 2020 genutzt. Da der Zuschussbedarf für die jetzt im SGB IX konzentrierten und neu ausgerichteten Aufgaben in erheblichem Maße Aufgaben aufnehmen, die bisher im SGB XII geregelt waren und die insofern Bestandteil des Soziallastenansatzes waren, soll zunächst eine Ergänzung des Soziallastenansatzes um den (neuen) Zuschussbedarf im SGB IX erfolgen.

Dieser Eingriff kann jedoch nicht ohne weiteres unbegrenzt und dauerhaft vorgenommen werden. Bereits grundsätzlich bedarf ein derart massiver Eingriff in die Systematik des Finanzausgleichs einer geprüften und sicheren Datenbasis. Diese liegt aber nicht vor. Es ist noch nicht abzusehen, wie sich die neue bundesrechtliche Schwerpunktsetzung im Bereich der Eingliederungshilfe finanziell bei den einzelnen örtlichen Trägern auswirken wird. Bereits aus diesem Grunde kann die einfache Einbeziehung des SGB IX in den Soziallastenfaktor nur eine Übergangslösung sein, bis Daten aus dem Echtbetrieb eine belastbare Auswertung zulassen.

Diese Auffassung gilt noch mehr für den Soziallastenfaktor. Der Staatsgerichtshof hat mehrfach betont, dass er für die Bestimmung des notwendigen Finanzbedarfs die mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben verbundenen Kosten möglichst realitätsnah durch abstrakte Bedarfsindikatoren abgebildet zu haben wünscht (zuletzt im Urteil des StGH 1/08 vom 15. April 2010, Nds. MBI. Nr. 25/2010, S. 624 ff, C. II. 3). Dem Verzicht auf einen derartigen abstrakten Bedarfsindikator beim Soziallastenansatz hat der Staatsgerichtshof insofern auch lediglich Bestandsschutz eingeräumt, aber verlangt, dass die Richtigkeit der Heranziehung von Ist-Aufgaben für die Ermittlung der Sozialhilfelas-ten regelmäßig unter Berücksichtigung neuer finanzwissenschaftlicher Erkenntnisse zu überprüfen ist (StGH 6/99, Nds. MBI. Nr. 21/2001, S. 457, D. IV. 1. h).

Bisher ist es trotz mehrfacher Überprüfungen nicht gelungen, abstrakte Bedarfsindikatoren als vertretbare Alternative zum Zuschussbedarf beim Soziallastenansatz zu ermitteln. Mit Einführung eines neuen Leistungsrechts durch Teil 2 des SGB IX und einer deutlichen Reduzierung der Rechtsnormen, die die bisher im Soziallastenansatz abgebildeten Aufgaben definieren, muss im Sinne der Vorgaben des Staatsgerichtshof eine sorgfältige Überprüfung der neuen und verbliebenen alten Aufgabenstruktur erfolgen. Dabei muss sowohl der Umfang der Berücksichtigung, aber auch die Verfügbarkeit von ersetzenden abstrakten Bedarfsindikatoren sowohl für die verbliebenen Aufgaben nach dem SGB XII, als auch für die neuen Aufgaben nach dem SGB IX umfassend geprüft werden. Eine dafür notwendige Datenbasis steht jedoch voraussichtlich frühestens im Jahre 2023 zur Verfügung.

Zum Ausgleich von übergangsweise auftretenden Mehrbelastungen im Zuge der Neuordnung der sachlichen Zuständigkeiten sieht das Land gem. § 10 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz, und Satz 3 Nds. AG SGB IX/XII in den Jahren 2020 und 2021 eine im Vergleich zu der Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2. Halbsatz der Höhe nach verdoppelte gegenseitige Beteiligung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe und umgekehrt vor. Da diese Maßnahme bei einer Vielzahl von örtlichen Trägern zu einem geringeren Zuschussbedarf für die Aufgaben nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches führt, wäre die entlastende Wirkung des Sozillastenansatzes beim Finanzausgleich nach Satz 1 in den Folgejahren entsprechend geschmälert. Durch Satz 2 wird dieser konterkarierende Effekt vermieden und somit die mit der Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz, und Satz 3 Nds. AG SGB IX/XII bezweckte Entlastung der betroffenen Kommunen sichergestellt.

Zu Artikel 3:

Die Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis werden ab dem Jahr 2020 von Ansätzen für Aufgaben bereinigt, die zukünftig durch die Ausgleichsleistungen im Rahmen des BTHG abgegolten sind. Darüber hinaus wurde eine Kostensteigerung von 2 Prozent berücksichtigt und eine Bereinigung von in den letzten Jahren entstandenen Rundungsdifferenzen vorgenommen.

Zu Artikel 4:

Bedingt durch die Zuständigkeitsänderungen bei der Umsetzung des BTHG und im Rahmen der Bereinigung von Rundungsdifferenzen aus Vorjahren sind die Anteile der auf die Gemeinden und Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbeträge für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis anzupassen.

Zu Artikel 5:

Im Hinblick auf das Nds. AG SGB IX / XII und die Aufhebung des bisherigen Nds. AG SGB XII bedarf es einer redaktionellen Anpassung des § 169 NKomVG, der Sonderregelungen für die Heranziehung der Stadt Göttingen durch den Landkreis Göttingen vorsieht. Inwieweit die Änderungen im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes finanzielle Verschiebungen im Innenverhältnis zwischen Stadt und Landkreis Göttingen hervorrufen, bedarf noch einer vertieften Prüfung und einer Verständigung zwischen den beteiligten Kommunen. Eine Evaluation der finanziellen Auswirkungen ist auf der Basis der Ist-Daten der Jahre 2020 bis 2023 im Jahr 2024 vorgesehen.

Zu Artikel 6:

Zu Nummer 1 a):

Die Ergänzung ist erforderlich, um den Landesblindengeldanspruch blinder Menschen, die in stationären (Wohn-)Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, dem Grunde und der Höhe nach wirkungsgleich auch über den 31. Dezember 2019 hinaus gesetzlich abzusichern. Dies ist notwendig, da im Zuge der Überführung der Rechtsgrundlagen für Leistungen der Eingliederungshilfe in den Teil 2 des SGB IX nicht nur die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen beendet, sondern zudem nicht mehr der Begriff der „stationären Einrichtung“ verwendet wird. Um

gleichwohl den Anspruch blinder Menschen auf Landesblindengeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 auch ab dem 1. Januar 2020 sicher zu stellen, bedarf die Regelung einer Ergänzung. § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (in der Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2020) definiert im Zusammenhang mit der Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung eine sogenannte „besondere Wohnform“ im Sinne des § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX, wenn Leistungsberechtigten allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken überlassen werden. Diese besondere Wohnform ist im Hinblick auf die Ausgestaltung der Regelungen über das Landesblindengeld gleich zu bewerten wie der Begriff der stationären Einrichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Die Regelung wird daher um den Verweis auf § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ergänzt.

Zu Nummer 1 b):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelungen des SGB IX.

Zu den Nummern 2 und 3:

Verwiesen wird auf die Begründung zu Nummer 1 a).

Zu Nummer 4 a):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die landesrechtliche Änderung.

Zu Nummer 4 b):

Die Ergänzung gemäß bb) ist zur Klarstellung des Verschuldensmaßstabs erforderlich, da es in Einzelfällen zu Streitigkeiten zwischen dem Land und den ausführenden kommunalen Körperschaften über die Aufwendererstattung gekommen ist, wenn Landesblindengeldleistungen zu Unrecht erbracht worden sind.

Zu Artikel 7:

Die Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), die derzeit einen Bezug auf das SGB XII enthalten (siehe Nummern 1, 3, 5 und 7), werden an die Neuregelungen durch das BTHG redaktionell angepasst.

Sprachlich an die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX angepasst werden darüber hinaus die gemäß Nummern 2, 4, und 6 zu ändernden Regelungen des KiTaG.

Zu Artikel 8:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelungen des SGB IX.

Zu Artikel 9:

Redaktionelle Anpassung an § 12 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom xx.xx.xxxx (Nds.GVBl.S. xx).

Zu Artikel 10:

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt das Inkrafttreten. Satz 2 sieht vor, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen früher in Kraft treten können. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Verordnungsregelungen zeitgleich mit den gesetzlichen Regelungen am 1. Januar 2020 in Kraft treten können.

Zu Absatz 2:

Geregelt wird das Außerkrafttreten des Nds. AG SGB XII.

Für die Fraktion der SPD

Für die Fraktion der CDU